



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 30.05.2023**, um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Claudia Sperr	ErsGR Franz Karl Holzapfel
	Vzbgm. Friedrich Hofinger	ErsGR Marina Ritt	
	GV Herbert Hamader	ErsGR Josef Dollberger	
	GV Mag. Christoph Strobl		
	GR Maria Kaltenleithner jun.		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Sophie-Theres Maier		
	GR Franz Nöhmer		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Maximilian Purrer		
	GR Hannes Hofinger		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
Grüne	GV Martin Plackner	GR DI Susanne Möderl	ErsGR Elfriede Brandl
	GR Norbert Schweizer	ErsGR Mag.rer.nat. Katharina Bruner	
	GR Johanna Gstöttner		
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		
FPÖ	GV Franz-Patrick Baumann	GR Dominik Enthammer	ErsGR Stefan Gruber
	GR Franz Schneeweiß	GR Matthias Herzog	ErsGR Petra Liftingner
SPÖ	GV Maximilian Dollberger		
	GR Sarah Maria Steiner		
	GR Brigitte Wahrstätter		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):

AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

VB Jacqueline Meister

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 23. Mai 2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2023 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Neubau Alten- und Pflegeheim (Attergauer Seniorenheim): Grundsatzvereinbarung mit dem Sozialhilfeverband Vöcklabruck; Grundsatzbeschlussfassung	4
TOP 02. Gemeindeinterner Beschluss des ÖEK-Entwicklungsplanes (Räumliches Leitbild 2045) als Grundlage für die weiteren Planungen; Beschlussfassung	12
TOP 03. Wohngebiet Hammerschmiede: Kaufabsichtserklärung der Sparkasse Frankenmarkt AG über die noch nicht verkauften Grundstücke; Grundsatzbeschlussfassung	16
TOP 04. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	18
TOP 05. St. Georgs Galerien: Beschlussfassung über zusätzliche Baukosten	20
TOP 06. St. Georgs Galerien: Abschluss eines Mietvertrages über KFZ- Stellplätze (in der Tiefgarage des Gebäudes Attergaustraße 55); Beschlussfassung	22
TOP 07. St. Georgs Galerien: Nachtrag zum Untermietvertrag mit der Tanzschule Santner GmbH; Beschlussfassung	23
TOP 08. Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen für Infrastrukturmaßnahmen 2023 – 2025; Beschlussfassung	26
TOP 09. Fernwärmeanschluss Seniorenheim: Annahme des Förderungsvertrages; Beschlussfassung	28
TOP 10. Wasserversorgungsanlage BA 15: Annahme des Förderungsvertrages; Beschlussfassung	32
TOP 11. Finanzierungsplan Tanklöschfahrzeug 4000 FF St. Georgen i. A. Ankauf/Ersatzbeschaffung; BP 2024; Beschlussfassung	36

TOP 12. Gewährung von Subventionen und Beihilfen für das Jahr 2023; Beschlussfassung	37
TOP 13. Abschluss von Grundstückskaufverträgen über den Verkauf von Grundstücken im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung	39
TOP 14. Auflassung von öffentlichem Gut bzw. Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch (im Bereich der GSt. 190/1 und 190/2)	40
a) Verordnung über die Auflassung; Beschlussfassung	40
b) Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch; Beschlussfassung	40
c) Beschlussfassung einer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer	40
TOP 15. Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch GSt. 4752/2	45
TOP 16. Auflassung eines Teilbereiches des öffentlichen Gutes (betr. GSt. Nr. 4256/2)	47
TOP 17. Zuweisung einer Straßenbezeichnung für die Zufahrt zum Heizwerk der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH; Beschlussfassung	49
TOP 18. Abschluss von Vereinbarungen über die Grenzberichtigung von Grundstücken im Bereich der GSt. 3266/1, 3269 und 3270; Beschlussfassung	50
TOP 19. Baulandsicherungsvertrag (betr. GSt. 3270) - Löschungserklärung; Beschlussfassung	52
TOP 20. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.149; Einleitung des Verfahrens	55
TOP 21. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.150; Einleitung des Verfahrens	57
TOP 22. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (FWP-Änderung 2.142); Beschlussfassung	59
Top 23. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung	60
TOP 24. Erklärung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zum Vorbehaltsgebiet für das gesamte Gemeindegebiet im Sinn des § 6 Abs. 1 Zi. 1 bis 3 des Oö. GVG 1994; Beschlussfassung	61
TOP 25. Nachwahlen in Ausschüsse	63
TOP 26. Allfälliges	65

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich GR Claudia Sperr, GR Dominik Enthammer, GR Dipl. Ing. Susanne Möderl, GR Matthias Herzog, ErsGR Marina Ritt, ErsGR Josef Dollberger

und ErsGR Mag. rer. nat. Katharina Bruner für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Franz Karl Holzapfel, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftingner und ErsGR Elfriede Brandl anwesend.

TOP 01. Neubau Alten- und Pflegeheim (Attergauer Seniorenheim): Grundsatzvereinbarung mit dem Sozialhilfeverband Vöcklabruck; Grundsatzbeschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Für den Betrieb des bestehenden Attergauer Seniorenheimes in der Jakitschgasse hat die Marktgemeinde St. Georgen i. A. (nur) noch eine Ausnahmegenehmigung des Landes Oberösterreich bis 31.12.2028 erhalten.

In der Folge erhielt die Gemeinde St. Georgen i. A. jedoch mit Schreiben Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, vom 23.05.2022 die Genehmigung eines Seniorenheimneubaus. Daraufhin wurde ein Architekturwettbewerb durchgeführt und am Ende desselben hat das Preisgericht ein Siegerprojekt gewählt.

In der Folge wurde allerdings die Weiterführung des Vorhabens „Neubau Attergauer Seniorenheim“ durch das Land OÖ – bis auf Weiteres – (bei sonstigem Verlust der Förderfähigkeit) untersagt.

LR Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer hat am 27.03.2023 bei einem persönlichen Gespräch in Linz, bei welchem auch Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Friedrich Hofinger, HL Ing. Thomas Hofinger MBA, MSc und AL Mag. Teresa Sagerer anwesend waren, diesen „Baustopp“ begründet und mitgeteilt, dass derzeit in Oberösterreich 1.200 Betten aufgrund Personalmangels im Pflegebereich gesperrt sind (im Bezirk Vöcklabruck sind es 120 gesperrte Betten). Dr. Hattmannsdorfer hat deutlich kommuniziert, dass er kein Alten- und Pflegeheim zu den derzeitigen, überhöhten Baukosten errichten wird, zumal für diese neuen, größeren Heime auch kein Personal zur Verfügung steht. Eine Bündelung der vorhandenen Ressourcen ist für ihn in diesem Zusammenhang daher ein wichtiges Instrument, um die Kosten (des Neubaus und des Betriebes eines APH) gering zu halten und die – nach Möglichkeit übergeordnete – Personalplanung effizient gestalten zu können. Ein Neubau des Attergauer Seniorenheimes wird daher nur dann genehmigt – bzw. der Baustopp nur dann aufgehoben werden – wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Baukostenindex muss wieder in einen Normalbereich fallen.
2. Die HVO-Novelle (Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung) muss im Personalbereich Wirkung zeigen.
3. Es muss eine Einigung der Gemeinde St. Georgen i. A. mit dem SHV Vöcklabruck erzielt werden.

In der Folge waren daher Gespräche mit dem SHV Vöcklabruck zu führen und eine Einigung zu erreichen, da ansonsten der Neubau des Attergauer Seniorenheimes in weite

Ferne gerückt wäre. Die Standortsicherung des Seniorenheimes in St. Georgen im Attergau stand bei diesen Gesprächen stets im Vordergrund. Dr. Hattmannsdorfer hat auch darauf hingewiesen, dass in den nächsten 17 Jahren der Bedarf an benötigten Heimplätzen um 45% steigen wird und daher Gemeinden, als Rechtsträger von gemeindeeigenen APH vor großen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der damit verbundenen Herausforderung im Personal- und Versorgungsbereich eines APH stehen werden. Weiters gilt zu bedenken, dass die Errichtungskosten eines Seniorenheimneubaus ca. € 10.000.000,-- betragen werden, die Förderungen jedoch in 25 Jahresraten an die Gemeinde ausbezahlt werden würde, weshalb die Gemeinde in Vorleistung gehen müssen würde.

Aus organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht ist daher eine Übernahme durch den Sozialhilfeverband Vöcklabruck durchaus zweckmäßig.

Bei einem gemeinsamen Gespräch mit Dr. Johannes Beer am 19.04.2023 wurde eine Grundsatzvereinbarung angestrebt, welche in der Form ausgestaltet sein soll, dass der SHV Vöcklabruck das neue Attergauer Seniorenheim – auf eigene Kosten – errichtet und dann – als Rechtsträger – übernimmt. Es soll allerdings eine Einbeziehung der Gemeinde bei wichtigen Entscheidungen, die den Neubau anbelangen, erfolgen.

In einem weiteren Gespräch mit AL Peter Hemetsberger wurde erörtert, dass zweckmäßigerweise die Übernahme des bestehenden Heimbetriebes bereits zum 01.01.2024 angestrebt werden soll.

Infolge dieser Gespräche wurde eine Grundsatzvereinbarung ausgearbeitet, welche **Bgm. Ferdinand Aigner** wie folgt verliest:

GRUNDSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

dem Sozialhilfeverband Vöcklabruck, p.A. der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, 4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 -3 (kurz: SHV) einerseits, sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau (kurz: Gemeinde) andererseits

wie folgt:

1. Präambel

Die Parteien beabsichtigen, für die Marktgemeinde Sankt Georgen im Attergau ein neues Alten- und Pflegeheim zu errichten.

Das Alten- und Pflegeheim wird hinkünftig durch den Sozialhilfeverband betrieben werden.

Das Bauwerk soll auf einer Teilfläche des derzeitigen Grundstückes Nr. 1887 der Katastralgemeinde 50011 St. Georgen im Attergau errichtet und im Eigentum des SHV stehen.

Zur wechselseitigen rechtlichen Absicherung der weiteren Detailausarbeitung dieses Projektes schließen die Parteien nunmehr nachstehende Grundsatzvereinbarung.

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat bereits einen Architekturwettbewerb zur Neuerrichtung veranstaltet, dessen Ergebnisse nunmehr in der Planung übernommen werden sollen.

2. Liegenschaftseigentum und Nutzungsrechte

Voraussetzung für die Abwicklung des Projektes ist, dass der SHV Eigentümer der Grundstücke wird, welche für die Bebauung erforderlich werden.

Die Parteien kommen demnach überein, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau das die neu zu bildende Teilfläche des Grundstückes 1887, GB 50011 St. Georgen im Attergau, auf welcher der Neubau des ~~Attergauer~~ Seniorenwohnheimes errichtet werden wird (allerdings abzüglich der

Grundstücksteilfläche, welche für die geplante Errichtung der alternativen Wohnformen vorgesehen ist) unentgeltlich in das Eigentum des Sozialhilfeverbandes Vöcklabruck überträgt.

Der SHV wird sodann das Alten- und Pflegeheim auf Grundlage des Siegerprojektes des Architekturwettbewerbes, somit des Planungsentwurfes des Architekten Mag. Arch. Et Mag. Art. Dietmar Neururer, neururer architekten zt gmbh, Stadtplatz 14, 4840 Vöcklabruck, Projekt 12 laut Sitzung des Preisgerichtes vom 23.05.2022 in Auftrag geben und errichten lassen.

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wird in die Planung und Ausführung eingebunden, indem die Gemeinde Mitglieder des Bauausschusses in die entsprechenden Planungsgremien des SHV entsendet und diese dort ein gleichwertiges Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder erhalten.

3. Rückabwicklungsrecht:

Die Gemeinde hat das Recht, die Rückabwicklung der Vereinbarung sowie der Folgevereinbarungen zu fordern, sofern mit dem Bau des Projektes nicht bis spätestens 01.01.2025 begonnen wurde. Als Fertigstellungsdatum wird der 1.1.2027 angestrebt.

4. Essensversorgung:

Der SHV wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Alten- und Pflegeheims nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten die Versorgung des Gemeindegebietes mit „Essen auf Rädern“ entsprechend bekannter Aufstellung der Gemeinde nach dem Kostendeckungsprinzip sicherstellen, wobei es dem SHV freisteht, diese Leistung über andere Heime zu bewerkstelligen. Der Transfer des Essens erfolgt durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.

5. Übergangsregelung:

Die Parteien kommen überein, dass bis zur Aufnahme des Betriebs des neu zu errichtenden Heimes ab Unterfertigung dieser Grundsatzvereinbarung auch im Hinblick auf das derzeit bestehende Alten- und Pflegeheim der Gemeinde in einem ersten Schritt eine Kooperation von Gemeinde und SHV dahingehend erfolgen wird, dass in den Bereichen Beschaffung, Personal, Betrieb und Zuweisung die Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden, um die Übergabe und Übernahme des Betriebs nach Fertigstellung des neuen Heims möglichst reibungsfrei erfolgen kann.

Die Gemeinde verpflichtet sich ab sofort bis zur Inbetriebnahme des neuen Heims durch den SHV die Neueinstellung von leitenden Mitarbeitern nur mit vorheriger Zustimmung des SHV vorzunehmen. Die Neueinstellung einfacher Mitarbeiter in nichtleitenden Positionen erfolgt ausschließlich nach einem mit dem SHV abgestimmten Musterdienstvertrag (siehe Beilage). Inhalt muss jedenfalls sein, dass als Dienstorte auch andere vom SHV betriebene Heime gelten.

Ebenso verpflichtet sich die Gemeinde, bei bestehendem Personal keine dienstrechtlichen Besserstellungen gegenüber dem Iststand vorzunehmen, wenn hierzu nicht die ausdrückliche Zustimmung des SHV vorliegt.

Um eine bestmögliche Harmonisierung der Systeme bei Übernahme zu gewährleisten (zB EDV) vereinbaren die Parteien die Übernahme des Betriebes schon am derzeitigen Standort und zwar mit Stichtag 1.1.2024, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien auf beiden Seiten.

Das Personal wird vom SHV nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen übernommen.

6. Allgemeines:

Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Vöcklabruck. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Parteien bei Vereinbarung der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt, jedoch wirksam ist.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der Vereinbarung bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Sozialhilfeverband Vöcklabruck, 4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3, sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau, genehmigen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Marktgemeinde Vöcklamarkt derzeit noch ein gemeindeeigenes Heim betreibt. Die Gemeinde Vöcklamarkt hat in der Vergangenheit jedoch stets kundgetan, wenn ein neues Alten- und Pflegeheim in Vöcklamarkt gewünscht wird, dann hat die Errichtung durch den SHV Vöcklabruck zu erfolgen. Bgm. Ferdinand Aigner gibt in diesem Zusammenhang bekannt, dass er dieser Ansicht der Gemeinde Vöcklamarkt anfänglich stets sehr kritisch gegenübergestanden hat. Mittlerweile hat er allerdings erkennen müssen, dass die Nachteile des Betriebes eines gemeindeeigenen Alten- und Pflegeheimes die Vorteile um ein Vielfaches überwiegen. Insbesondere die Kosten, die die Erhaltung eines Seniorenheimes betreffen und erst recht die Kosten eines Neubaus eines APH, stellen enorme finanzielle Herausforderungen für Gemeinden dar. Obwohl in ganz Oberösterreich ein Baustopp für den Neubau von APH verhängt wurde, wurde im Zusammenhang mit dem Neubau des Vöcklamarkter Seniorenheimes dennoch der Architekturwettbewerb von der Abteilung Soziales frei gegeben. Daraufhin hat Bgm. Ferdinand Aigner einen Termin mit LR Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer vereinbart, um zumindest die Zustimmung bzw. die Freigabe für die weitere Planung zu erhalten, um ausschreibungsfähig zu werden. Im Zuge des Gespräches mit LR Dr. Hattmannsdorfer wurde jedoch verdeutlicht, dass künftig kein Weg mehr an einer Übergabe des Heimes an den SHV vorbeiführen wird. Der Sozialhilfeverband wird die Zukunft der Alten- und Pflegeheime sein. Bgm. Ferdinand Aigner ist daher der festen Meinung, dass diesem Ansinnen des Landesrates gefolgt werden sollte, um den APH-Standort St. Georgen im Attergau zu sichern. Auf den Seniorenheim-Standort in St. Georgen im Attergau kann keinesfalls verzichtet werden, da dieses Heim sehr zentral gelegen ist und das Mondseeland ohnehin bereits unterversorgt ist. Westlich von Vöcklabruck gibt es nur mehr Alten- und Pflegeheime in Mondsee, Frankenmarkt und St. Georgen im Attergau. Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass – Berichten zufolge – auch das Pflegeheim Pfaffing von Vöcklamarkt übernommen werden wird. Das APH Pfaffing soll dann eine Einrichtung

für beeinträchtigte Personen werden. Alles in allem ist Bgm. Ferdinand Aigner der Überzeugung, dass das künftige Seniorenheim-Grundstück gut gewählt wurde. Das Grundstück weist bereits die Sonderwidmung „Seniorenheim“ auf. Weiters sollen auf diesem Grundstück noch 23 Wohnungen für „Vitales Wohnen“ (sog. Alternative Wohnformen) errichtet werden. Diese sollen bestenfalls durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger errichtet und finanziert werden. Wenn dies umgesetzt wird, dann hat St. Georgen im Attergau im Bereich „Am Weinberg“ eine kompakte Einrichtung, an einem sehr schönen Platz, für ihre älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen.

GR Franz Schneeweiss gibt bekannt, dass in gegenständlicher Angelegenheit am 25.05.2023 noch mit AL Peter Hemetsberger, BA, Geschäftsstellenleiter des SHV Vöcklabruck, im Beisein von Bgm. Ferdinand Aigner, der Finanzabteilungsleiterin, der Amtsleiterin sowie den Fraktionsobleuten und Dr. Heinz Häupl einige Themen erörtert werden konnten. Mit einer Übernahme des Attergauer Seniorenheimes durch den SHV Vöcklabruck bereits zum 01.01.2024 ist natürlich auch noch die Klärung verschiedener Fragen verbunden. Es sind daher unter anderem die Behandlung der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwachsenen Urlaubsansprüche, Überstundenansprüche und Abfertigungsansprüche einer Klärung zuzuführen. Weiters wird auch zu klären sein, wie die bis zur Beendigung der Ausnahmegenehmigung (31.12.2028) erforderlichen Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des Bestandsgebäudes zu finanzieren sind. Dies sind Investitionen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Bestandsgebäude erforderlich sind und daher jedenfalls fällig werden, wie bspw. Instandhaltungen und -setzungen der Liftanlagen und der Heizung. Heizung und Lift werden nächstes Jahr Kosten iHv ca. € 70.000, -- verursachen. Der SHV Vöcklabruck wird daher auch einen Mietzins für die Übernahme des Betriebes des Attergauer Seniorenheimes und die damit verbundene Nutzung des Bestandsgebäudes entrichten müssen, um so die notwendigen Investitionen im Gebäude, welche für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, finanzieren zu können. Eigentümerin des Gebäudes bleibt weiterhin die Gemeinde. Weiters wird zu klären sein, wie mit Annuitätenzuschüssen und Tilgungen umgegangen werden wird. Der SHV Vöcklabruck stellt sich die Leistung eines Kostenbeitrages iHv € 2,00 pro Tag vor, was aus Sicht von GR Franz Schneeweiss zu wenig sein wird, um die Erhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten kostenmäßig abdecken zu können. Das Amt wird nun gefordert sein, ordentliche Berechnungen und Unterlagen zu liefern, um konkrete Vorschläge erarbeiten und an den SHV herantragen zu können. Vorgesehen ist, dass Mag. Pohn, welcher derzeit einen „Ist-Vergleich“ der Heime des Bezirks erstellt (Benchmark), die wirtschaftlichen Basisdaten des Attergauer Seniorenheimes erarbeitet. In diese Erarbeitung sind insbesondere auch HL Ing. Thomas Hofinger, MBA, MSc und Finanzabteilungsleiterin Elke Haubentratz eingebunden. Diese Arbeiten sollen in den kommenden Monaten erfolgen. Die für den Benchmark der Alten- und Pflegeheime des Bezirks Vöcklabruck erarbeiteten Daten können dazu bereits verwendet werden. Wenn alle benötigten Daten vorliegen und alle erforderlichen Fragen abschließend einer guten Klärung zugeführt wurden, dann steht GR Franz Schneeweiss auch zu dieser Grundsatzvereinbarung. Dann kann auch er mit dieser Grundsatzvereinbarung gut leben. Für die 73 Dienstnehmer

und Dienstnehmerinnen, welche derzeit im Attergauer Seniorenheim beschäftigt sind, bedeutet diese Übernahme durch den SHV Vöcklabruck – nahezu – keine Veränderung ihres Dienstverhältnisses. Sie unterliegen auch weiterhin dem Gemeindedienstrecht, auch, wenn sie für den SHV arbeiten. Die einzige, natürlich nicht unwesentliche Veränderung, ist, dass der Dienstgeber ein anderer ist. Unter Umständen ist auch eine Änderung des Dienstortes möglich. Auch dies ist ein Thema, welches noch einer Klärung bedarf. Bgm. Ferdinand Aigner hat bereits ausgeführt, dass Gespräche erforderlich sein werden und wird dies Vzbgm. Friedrich Hofinger – nach Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters – auch in Angriff nehmen. Wichtig aus Sicht von GR Franz Schneeweiß ist auch Punkt 4. der Grundsatzvereinbarung: Die Essensversorgung. Darin wird ausgeführt, dass der SHV ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Alten- und Pflegeheimes nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten handeln wird. Wenn, wie in Pkt. 3. beschrieben, der SHV mit 01.01.2027 das neue Seniorenheim eröffnet, so ist zu klären, wie die Essensversorgung bis zu diesem Zeitpunkt der Neueröffnung erfolgen soll. Auch diese Klarstellung (Übernahme der Essensversorgung für das gesamte Gemeindegebiet ab Betriebsübernahme zum 01.01.2024 nach dem Kostendeckungsprinzip) muss noch im Detail vereinbart werden. In Pkt. 4. „Essensversorgung“ ist daher jedenfalls der 1. Satz entsprechend anzupassen, dieser müsste jedenfalls lauten, dass der SHV ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Alten- und Pflegeheims nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten die Versorgung des Gemeindegebietes mit „Essen auf Rädern“ entsprechend bekannter Aufstellung der Gemeinde nach dem Kostendeckungsprinzip sicherstellen wird, wobei es dem SHV freisteht, diese Leistungen über andere Heime zu bewerkstelligen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass in der heutigen Sitzung, unter gegenständlichem Tagesordnungspunkt – vorerst – lediglich eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen bzw. genehmigt werden soll. Bgm. Ferdinand Aigner stimmt GR Franz Schneeweiß zu, wonach es noch der Klärung etlicher Fragen und einer konkreteren Detailvereinbarung bedarf. Es gibt noch viele Parameter zu evaluieren und soll daraufhin ein – detaillierter – Vertrag folgen. Bgm. Ferdinand Aigner ist allerdings der Meinung, dass diese Grundsatzvereinbarung, mit welcher die Betriebsübernahme und die Neuerrichtung des Heimes durch den SHV Vöcklabruck GRUNDSÄTZLICH vereinbart werden soll, so in Ordnung ist. Selbstverständlich ist mit der bestehenden Küche die Essensversorgung des Gemeindegebietes – wie bisher – sicherzustellen und weiterzuführen. Dies ist natürlich in einer Detailvereinbarung ausdrücklich zu regeln. Weiters ist Bgm. Ferdinand Aigner der Ansicht, dass – bezogen auf den Betrieb im neuen APH – die Versorgung der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau unbedingt sicherzustellen sein wird. Dies liegt darin begründet, dass das Attergauer Seniorenheim auch bereits die Gemeinden Attersee a. A., Berg i. A., Straß i. A. mit dem Essen für die Schulausspeisung versorgt sowie die Kindergartenausspeisung und das Essen auf Rädern zubereitet. Die Kapazitäten werden aber möglicherweise geringer werden und um zumindest eine Essensversorgung des Gemeindegebietes der Marktgemeinde St. Georgen i. A. sicherzustellen, ist – aus seiner Sicht – eine vertragliche Fixierung erforderlich. Ein weiteres Thema ist überdies, dass der SHV die Übertragung der buchhalterisch – aber nicht monetär – gebildeten Rückstellungen für

Abfertigungen, Urlaube und Überstunden aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erwartet bzw. fordert. Gemeinden dürfen Rückstellungen aber erst seit 01.01.2020, mit der Umstellung auf die VRV 2015, bilden und in die SHV-Verrechnung einrechnen. Diese – allenfalls zu übertragenden – Rückstellungen würden mit Ende 2023 ca. einen Betrag iHv € 150.000,-- ergeben. Coronabedingt kam es zu Anhäufungen etlicher Überstunden und Urlaubsstunden, welche mit einer Summe von € 145.000,-- bewertet und hochgerechnet wurden. Wie bereits gesagt, wurden diese Rückstellungen allerdings nur buchhalterisch erfasst und nicht monetär gebildet. Auch dies gilt es zu bedenken und ist – nach guten Verhandlungen – eine entsprechende vertragliche Vereinbarung abzuschließen. Zudem wurde viel in die Küche investiert. Aus Sicht von Bgm. Ferdinand Aigner ist auch dies zu bewerten und ein entsprechender Mietzins zu vereinbaren. Es ist ein Finanzierungsplan zu erstellen, zumal die Marktgemeinde St. Georgen i. A. die Auszahlung dieser genannten Beträge im Jahr 2023 oder 2024 nicht leisten wird können. Es werden etliche Verhandlungsrunden erforderlich sein, um ein Fairplay der Übernahme sicher zu stellen. Es ist nicht notwendig, dass sich zwei öffentliche Institutionen gegenseitig über den Tisch ziehen, es soll vielmehr für beide Parteien ein fairer Ablauf und faire Übernahmebedingungen gewährleistet werden. Wenn diese Übernahme und die entsprechende Vereinbarung abgeschlossen sind, dann wird es für St. Georgen im Attergau die beste Lösung sein. Warum verstärkt das Land OÖ seinen Druck derart, dass die Alten- und Pflegeheime über den SHV geführt werden? Weil im Bezirk Vöcklabruck noch die meisten gemeindegeführten Heime existieren; in den anderen Bezirken des Landes gibt es fast keine Gemeindeheime mehr. Wesentlich für den Druck des Landes OÖ ist natürlich auch das Einweisungsrecht. Bei gemeindeeigenen Heimen kann die Einweisung in das Gemeindeheim durch den Bürgermeister erfolgen. Es gibt Heime im Bezirk Vöcklabruck, in welchen die Bürgermeister die Einweisung angeordnet haben. Bgm. Ferdinand Aigner hat dies selbst nicht gemacht. In anderen Gemeindeheimen ist die Einweisung jedoch durch den Bürgermeister erfolgt und so ist es passiert, dass ein Gemeindebürger aus der Standort-Gemeinde mit Pflegestufe 3 eingewiesen wurde, im Krankenhaus aber 3 Personen mit Pflegestufe 5 auf einen Heimplatz gewartet, jedoch keinen bekommen haben. Dieser Unfug, welcher von manchen Bürgermeistern zwischen Tür und Angel entschieden wurde, fällt den Gemeindeheimen nun auf den Kopf. Bgm. Ferdinand Aigner ist sich aber sicher, dass der derzeit durch Mag. Pohn durchgeführte „Ist-Vergleich“ der Heime des Bezirks (Benchmark) ergeben wird, dass viele Gemeindeheime besser bzw. gleich gut geführt werden, wie SHV-Heime. Er ist deutlich überzeugt davon das Gemeindeheime genauso gut geführt werden können, wie vom SHV geführte Heime.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass man den Zug der Zeit nicht aufhalten können wird und er grundsätzlich eine Übernahme des APH durch den SHV Vöcklabruck befürwortet. Für ihn ist aber auch sehr wesentlich, dass einige Punkte im Vorfeld geklärt und vertraglich vereinbart werden. Was ihm auch wichtig ist und er auch immer wieder betont hat, ist, dass ehestmöglich klar werden muss, welcher Verwendung das alte Gebäude zugeführt wird. Es haftet noch ein Wohnbaudarlehen aus, welches zu tilgen sein wird,

daher sollte früh genug damit begonnen werden, entsprechende Nachnutzungs- oder Verwertungsmöglichkeiten zu bedenken.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 02. Gemeindeinterner Beschluss des ÖEK-Entwicklungsplanes (Räumliches Leitbild 2045) als Grundlage für die weiteren Planungen; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, berichtet:

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hat jede Gemeinde, in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung, durch Verordnungen einen Flächenwidmungsplan mit dem örtlichen Entwicklungskonzept zu erlassen, weiterzuführen und alle 10 Jahre grundlegend zu überprüfen.

In den vergangenen Monaten hat sich der Wirtschaftsausschuss intensiv damit befasst, wie sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. in den kommenden Jahren und Jahrzehnten räumlich weiterentwickeln soll. Als Zwischenergebnis dieser Diskussion wurde ein Entwurf eines räumlichen Leitbildes „St. Georgen im Attergau 2045“ erarbeitet.

Am 19. Jänner 2023 wurde die Bevölkerung zum Informations- und Diskussionsabend eingeladen, ihre Meinung zu den vorliegenden Überlegungen und Plänen einzubringen und eigene Entwicklungsideen kundzutun.

Aufgrund dieser Informationsveranstaltung erfolgten Anregungen von folgenden Bürgern und Bürgerinnen:

- 1) Franz Staufer, Lohened 41, 4880 St. Georgen i. A.
- 2) Franz Schneeweiß (Fraktionsobmann der FPÖ), Stelzhamerstraße 2, 4880 St. Georgen i.A.
- 3) Michael Nußbaumer, Jakitschgasse 2, 4880 St. Georgen i. A.
- 4) Franz und Brigitte Kaltenleithner, Römerstraße 12, 4880 St. Georgen i. A.
- 5) Ernst und Gabriele Emeder. Doblergasse 18, 4880 St. Georgen i. A.
- 6) Kurt Schütter, Im Weidach 101, 4880 St. Georgen i. A.
- 7) Wilhelm Bankhammer, Attergaustraße 95, 4880 St. Georgen i. A.
- 8) Ing. Stefanie und Roman Resch-Pachler, Alkersdorf 22, 4880 St. Georgen i. A.
- 9) Fam. Dollberger, Am Weinberg 101, 4880 St. Georgen i. A.
- 10) Christiane und Wolfgang Poschacher, Birkenweg 2, 4880 St. Georgen i. A.
- 11) Martin Plackner, Alkersdorf 21, 4880 St. Georgen i. A.
- 12) St. Hildegard-Posch GmbH (Mag. Patrick Posch), Am Weinberg 23, 4880 St. Georgen i. A.

13) Manfred Edmayr, Thalham 20, 4880 St. Georgen i. A.

Diese Anregungen wurden in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 25. April 2023 im Detail erörtert und zum Teil eingearbeitet.

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 16. Mai 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

das „Räumliche Leitbild 2045“ – Bestandteil der Grundlagenforschung zur Gesamtüberarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes – der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, wird genehmigt.

Debatte:

Vzbgm. Friedrich Hofinger erläutert alle eingelangten Ansuchen im Detail und verdeutlicht die gewünschten Flächenumwidmungen der Antragssteller anhand der planlichen Darstellung des „Räumlichen Leitbildes 2045“.

GV Franz Patrick Baumann verlässt die Sitzung – 19:49 Uhr.

GR Ing. Johann Wintereder verlässt die Sitzung – 19:49 Uhr.

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 19:54 Uhr.

GV Herbert Hamader verlässt die Sitzung – 20:03 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner verlässt die Sitzung – 20:08 Uhr.

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:55 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:02 Uhr.

GR Ing. Johann Wintereder nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:02 Uhr.

GV Herbert Hamader nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:04 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:09 Uhr.

GV Martin Plackner teilt mit, dass er sehr froh ist, dass dieser Prozess durchgeführt wurde und ein Leitbild und somit eine Grundlage für die räumliche Entwicklung der Gemeinde für die nächsten 10 – 15 Jahre geschaffen wurde. Mit Herrn Dipl.-Ing. Max Mandl hat die Gemeinde einen sehr guten Raum- bzw. Ortsplaner, welcher die Gemeinde hervorragend begleitet und auch gute Beziehungen zum Land OÖ hat. Die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Dipl.-Ing. Mandl funktioniert sehr gut und man kann sagen, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau für die nächsten Jahre, in Bezug auf die Raumordnung, gut aufgestellt ist.

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, ob bei Nr. 18 die weiße oder die grüne Linie die Widmungsgrenze darstellt.

Vzbgm. Friedrich Hofinger teilt mit, dass die weißen Flächen die möglichen, freien Flächen darstellen, auf welchen – in Zukunft – eine Umwidmung möglich sein kann.

ErsGR Petra Liftingner gibt bekannt, dass es – aus ihrer Sicht – nach den derzeitigen Plänen in den Randbereiche bzw. in den Weilern kaum bzw. gar nicht mehr möglich ist bzw. sein wird, irgendwelche Umwidmungen zu machen. Wieso sollte das so sein? Sind die Leute an den Ortsrändern Bürger zweiter Klasse? Die Bürger würden sich erwarten, dass hier für weichende Hoferben, die Möglichkeit besteht, dass sie die Möglichkeit des Bauens erhalten. Dazu ist eben sehr oft die Umwidmung von Grund neben dem Hof zu ermöglichen. Wer sollte dies sonst umsetzen, außer die Gemeinden? Gerade in diesem Bereich erhofft ErsGR Petra Liftingner sich, dass endlich die Wünsche dieser Bevölkerungsgruppe auch gehört werden.

Vzbgm. Friedrich Hofinger weist darauf hin, dass jede Bevölkerungsgruppe gehört wurde bzw. wird. Allerdings hat die Gemeinde nicht das letzte Wort, sondern das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung. Gerade in Bezug auf Widmungsfragen außerhalb von Ortszentren, im Bereich der Dörfer ist das Land Oö. mittlerweile sehr kritisch, was Siedlungssplitter und den Baulandbedarf anbelangt. Umwidmungen werden im ländlichen Bereich kaum mehr genehmigt und wenn, dann nur mehr Abrundungen oder im Falle von Baulücken.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass die Raumordnung ein hoheitliches Recht der Gemeinden darstellt. Die örtliche Raumplanung umfasst den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Wenn die Gemeinde also beschließt, es wird gewidmet, dann wird auch gewidmet. Das Land hat ein Stellungnahmerecht. Wenn das Land eine negative Stellungnahme abgibt, wird man sich aber – in der Regel – dieser auch beugen. Zum Leitbild führt GV Franz Patrick Baumann aus, dass dieses im Ausschuss sehr ausführlich diskutiert wurde. Es gibt an diesem Leitbild etliche sehr positive Sachen, aber es gibt auch Dinge, die ihm nicht gefallen. Beim ÖEK war stets deutlich klar, was diesem zu entnehmen ist. Das Leitbild ist hingegen nichts Handfestes. GV Franz Patrick Baumann wird dem „Räumlichen Leitbild 2045“ nicht zustimmen, da er sich dem Leitbild nur bedingt anschließen kann, zumal ihm einiges darin zu weit geht und es die Gemeinde zu sehr einschränkt. Es gibt aber durchaus auch Aspekte, die sehr lobenswert sind. Aber in diesem Fall werde er – zum derzeitigen Stand – nicht zustimmen können. Nach einer neuerlichen Überarbeitung kann sich seine Entscheidung jedoch auch wieder ändern.

GR Mag. Wilhelm Auzinger weist darauf hin, dass das Land OÖ, als Aufsichtsbehörde der Gemeinden, über den Gemeinden steht. Das heißt, die Gemeinde kann ein Grundstück zwar umwidmen *wollen*, aber das Land – als übergeordnete Behörde – hat das letzte Wort. Weder Bürgermeister noch Gemeinderat können einfach eine Umwidmung beschließen und damit ist die Umwidmung erfolgt. Die Umwidmungen werden vom Gemeinderat eingeleitet und dann erfährt die Gemeinde vom Land OÖ, ob eine Umwidmung möglich ist oder nicht. An diese Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, hat man sich zu halten. Man kann hingegen nicht einfach eigenmächtig Umwidmungen beschließen, ohne Genehmigung des Amtes der Oö. Landesregierung.

GV Franz Patrick Baumann hält fest, dass mittels Beharrungsbeschluss des Gemeinderates auch einer negativen Stellungnahme des Landes entgegengetreten werden kann.

GR Ing. Johann Wintereder hält fest, wenn man vom Leitbild spricht, dann soll man sich darin vorstellen können, wie St. Georgen im Attergau im Jahr 2045 aussehen wird. Es soll ein Gesamtkonstrukt darstellen, welches repräsentiert, wohin sich die Gemeinde entwickeln wird. Heute wurden nur die 13 Stellungnahmen gehört, welche die Bürger und Bürgerinnen aufgrund der öffentlichen Präsentation eingebracht haben. Der Ordnung halber müsste man das gesamte Leitbild, von der ersten bis zur letzten Seite (50), präsentieren, um verdeutlichen zu können, wie großartig dieses Leitbild aufgebaut ist. Er verweist auf die vorangegangene Wortmeldung von ErsGR Petra Liftinger und führt aus, dass Siedlungssplitter/Abrundungen usw. in den Dörfern für Erben, unter gewissen Voraussetzungen, möglich sind, wie dies das Leitbild auf Seite 1 verdeutlicht. GR Ing. Johann Wintereder hält fest, dass viele weiße Flecken im Leitbild enthalten sind, da man sich nicht zu sehr einengen und nicht zu viel definieren wollte. Er ruft dazu auf, sich jede einzelne Seite des Leitbildes durchzulesen, denn es ist ein sensationelles Leitbild. Es ist ein Leitbild und aufgrund dieses Leitbildes werden die nächsten Maßnahmen gesetzt werden. Man kann und muss diesem Leitbild zustimmen, da es ein wichtiger Schritt in das 21. Jahrhundert für St. Georgen sein wird.

GV Maximilian Dollberger möchte sich dem Lob für das Leitbild anschließen, es ist ein wichtiges Projekt und eine richtige Vision, die in die Zukunft führen wird. Vzbgm. Friedrich Hofinger hat bereits angesprochen, dass natürlich viele verschiedene Aspekte abzuwägen waren, wie bspw. einerseits der Bodenschutz, andererseits Planungs- und Bebauungsinteressen der BürgerInnen, wie auch die Betriebsinteressen der Unternehmer. Der Ausschuss hat sich in vielen Ausschusssitzungen Gedanken über die Erstellung dieses Leitbildes gemacht und das Leitbild erarbeitet, welches uns als Leuchtturm für die nächsten Jahr dienen wird.

Vzbgm. Friedrich Hofinger weist darauf hin, dass es eine gute Zielsetzung gab. Diese Zielsetzung ist aber natürlich nicht immer für jeden Einzelnen passend, aber mit unterschiedlichen Vorstellungen muss man leben. Auf der rechten Seite des Leitbildes sind die Ziele angeführt, die wirklich alle Bereiche umfassen. Das OEK wird dann auf Basis dieses Leitbildes überarbeitet. Das ÖEK wird daraufhin noch einmal kundgemacht werden und hat jeder neuerlich die Möglichkeit einer Stellungnahme. Es wurde versucht, das Ergebnis der Bürgerbefragung bestmöglich in das Leitbild einzuarbeiten.

GR Herbert Hollerweger teilt mit, dass das Leitbild am 19.01.2023 der Öffentlichkeit präsentiert wurde und dieses, bis auf geringfügige Änderungen aufgrund der Bürgereingaben, dasselbe geblieben ist, wie im anfänglichen Entwurf und er findet, dass dieses Leitbild schlussendlich sehr gut passt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	21	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GV Mag. sc.hum. Christoph Strobl, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, GR Johanna Gstöttner)
Dagegen:	4	(GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftinger)
Enthaltung:	0	

TOP 03. Wohngebiet Hammerschmiede: Kaufabsichtserklärung der Sparkasse Frankenmarkt AG über die noch nicht verkauften Grundstücke; Grundsatzbeschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der GR-Sitzung vom 12.04.2022 wurde in Top 1.d) der Kauf von Grundstücken im neuen Wohngebiet Hammerschmiede durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beschlossen, um diese – bei Bedarf – an St. Georgener BürgerInnen weiterveräußern zu können.

Derzeit stehen noch vier Bauparzellen (lt. BBPl. Nr. 48 sind dies ON 02, ON 03, ON 05 und ON 06) zum Weiterverkauf zur Verfügung und sollen diese an St. Georgener BürgerInnen verkauft werden. Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wird bis 31.08.2023 weiterhin die Veräußerung dieser Grundstücke Nr. 3192/7, Nr. 3192/12, Nr. 3179/8 und Nr. 3179/7, je KG 50011 St. Georgen im Attergau eigenständig versuchen.

Der Abschluss eines Kaufvertrages über den Verkauf des Grundstück Nr. 3179/7, ON 6, wird bereits in der heutigen GR-Sitzung, unter Top 13, behandelt.

Sollten per 31.08.2023 die restlichen Grundstücke oder einzelne davon noch nicht verkauft sein, so hat die Sparkasse Frankenmarkt AG angeboten, diese käuflich erwerben und vorzugsweise an BürgerInnen bzw. ehemalige BürgerInnen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau weiterveräußern; die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau behält das Vorschlagsrecht.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 120,--/m², zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau aufgelaufenen Kosten für die Zwischenfinanzierung/den Zwischenkauf.

Im Voranschlag 2023 konnte der Haushaltsausgleich nur durch den Verkauf aller Grundstücke in der Hammerschmiede erreicht werden, wodurch eine Veräußerung der restlichen Grundstücke im Jahr 2023 dringend notwendig ist.

Bgm. Ferdinand Aigner verliest die Kaufabsichtserklärung wie folgt:

KAUFABSICHTSERKLÄRUNG

abgeschlossen zwischen

Sparkasse Frankenmarkt AG, Hauptstraße 94, 4890 Frankenmarkt, als Kaufinteressentin einerseits, sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau, als Verkäuferin andererseits wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Im neuen Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“ (im Bereich der Mondseerstraße), 4880 St. Georgen im Attergau, stehen derzeit noch vier Bauparzellen (konkret die GSt. Nr. 3192/7, 3192/12, 3179/8 und 3179/7; lt. BBPl. Nr. 48 sind dies ON 02, ON 03, ON 05 und ON 06) zum Verkauf zur Verfügung und sollen diese an St. Georgener Bürger:innen verkauft werden. Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wird bis 31.08.2023 die Veräußerung dieser Grundstücke Nr. 3192/7, Nr. 3192/12, Nr. 3179/8 und Nr. 3179/7, je KG 50011 St. Georgen im Attergau, selbständig versuchen.

II. KAUFABSICHTSERKLÄRUNG

Sollten per 31.08.2023 die unter Punkt I. genannten Grundstücke oder einzelne davon noch nicht verkauft sein, so wird die Sparkasse Frankenmarkt AG diese käuflich erwerben und vorzugsweise an Bürger:innen bzw. ehemalige Bürger:innen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau weiterveräußern; die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau behält sich das Vorschlagsrecht vor.

III. KAUFPREIS

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 120,-/m², zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau aufgelaufenen Kosten für die Zwischenfinanzierung/den Zwischenkauf.

Sparkasse Frankenmarkt AG
(als Kaufinteressentin)

Bgm. Ferdinand Aigner
(für die Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Verkäuferin)

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.05.2023.

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Kaufabsichtserklärung, abgeschlossen zwischen der Sparkasse Frankenmarkt AG, Hauptstraße 94, 4890 Frankenmarkt, als Kaufinteressentin einerseits, sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau, als Verkäuferin andererseits – grundsätzlich – genehmigen.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass er grundsätzlich mit dieser Vereinbarung bzw. Kaufabsichtserklärung einverstanden ist. Es muss allerdings jedenfalls gewährleistet sein, dass der Kriterienkatalog eingehalten wird und das Vorschlagsrecht ausschließlich bei der Marktgemeinde verbleibt. Immobilienspekulationen müssen jedenfalls unterbleiben, wie auch – zumindest – wesentliche Preisdifferenzen vermieden werden müssen. Die erschwinglichen Grundstückskaufpreise dieses Projektes müssen sichergestellt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dies nicht nur eine Kaufabsichtserklärung ist, es ist auch eine Sicherstellung für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau. Bei Abschluss der konkreten Kaufverträge dieser verbleibenden Parzellen an die Sparkasse Frankenmarkt AG, sind dann diese Details konkret festzulegen. Vorerst stellt diese Kaufabsichtserklärung nur eine Grundsatzvereinbarung dar, mit welcher man die Erfüllung des Voranschlages bzw. den Budgetausgleich sichern möchte.

Vzbgm. Friedrich Hofinger teilt mit, dass im heutigen Tagesordnungspunkt 13. die Beschlussfassung des Verkaufes einer dieser Parzellen genehmigt werden soll. Eine zweite Parzelle steht in Kürze evtl. auch noch zur Diskussion. Möglicherweise verbleiben dann nur noch zwei Parzellen. Natürlich müssen die Rahmenbedingungen und die Zielgruppe beibehalten werden. Es müssen auch weiterhin St. Georgener Bürgerinnen und Bürger bevorzugt werden. Es gäbe Interessenten von anderen Gemeinden, aber an diese soll nicht verkauft werden.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc verlässt die Sitzung – 20:25 Uhr.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:26 Uhr.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 04. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, berichtet:

Am 15. Mai 2023 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1. St. Georgs Galerien: Prüfung der Mietflächen und der Mietverträge**
- 2. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)**
- 3. Allfälliges**

Die Obfrau eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 06. März 2023 liegt während der heutigen Sitzung auf und es können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

1. St. Georgs Galerien: Prüfung der Mietflächen und der Mietverträge

Aufgrund der Vermessung mit Laserscanner durch die Firma Frischling und Partner Ziviltechniker KG kann nun gesagt werden, dass es zu keiner nennenswerten Abweichung der vermieteten Flächen der Firma Erlinger (Fläche lt. Mietvertrag 1.233,22 m²) und der gemieteten Flächen durch die Marktgemeinde St. Georgen (1.231,41 m²) kommt.

Zu erwähnen ist, dass im 2.OG der Durchgang zum Nebengebäude mit ca.20m² nicht von den Mietern der Gemeinde benützt wird. Daher ist mit Fa. Erlinger zwecks Reduzierung der gemieteten Fläche ein Gespräch zu führen.

Hinsichtlich der restlichen fehlenden 183m² zu den bestehenden Untermietverträgen sind mit den jeweiligen Untermietern Gespräche zu führen. Ziel muss es sein die Differenz zwischen Mietausgaben und Mieteinnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

2. Gebarungsprüfung (Belegprüfung)

Die laufende Gebarung wurde bis zum heutigen Datum geprüft. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt und die Buchhaltung ist einwandfrei geführt.

3. Allfälliges

Das Amt wird angehalten vom BAV Vöcklabruck eine genaue Kalkulation der Abfallwirtschaftsbeiträge einzuholen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vom Prüfungsausschussmitglied Herrn Franz Schneeweiß wurde dazu ein Leistungsverzeichnis vom BAV Grieskirchen als Basis eingeholt.

Die **Obfrau des Prüfungsausschusses, GR Sarah Maria Steiner**, stellt folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 15. Mai 2023 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

GR Maria Kaltenleithner jun. verlässt die Sitzung – 20:29 Uhr.

GR Maria Kaltenleithner jun. nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:31 Uhr.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 05. St. Georgs Galerien: Beschlussfassung über zusätzliche Baukosten

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass dieser Tagesordnungspunkt in der GR-Sitzung am 28.03.2023 vertagt wurde, da das Angebot der Firma EBG GmbH noch zu überprüfen war. Nun hat die Gemeinde ein überarbeitetes Angebot der Fa. EBG GmbH erhalten. Folgende Zusatzleistungen für die Innenausbauarbeiten in den St. Georgs Galerien sind daher vom Gemeinderat noch zu beschließen:

- Angebot der Fa. EBG GmbH, Wiener Str. 26, 4800 Attnang Puchheim, über die Elektrotechnik (Anteil Gemeinde) für das 3. OG in Höhe von brutto € 10.773,42 (vor der Korrektur betrug der Gemeindeanteil brutto € 12.933,42);
- Schlussrechnung der Fa. Erlinger Immobilien GmbH, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, über diverse Malerarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Trockenbauarbeiten, einer Einbauküche für die Räumlichkeiten im 1. OG, welche an Lydia Durchner, Gabriele Mayr und Daniela Mitterhofer vermietet sind, iHv brutto € 17.306,63;
- Rechnung der Fa. Gebetsberger ZT GmbH, Schulstraße 3, 4852 Weyregg, über Beratung, Rechnungsprüfung, Abnahmen für die Räumlichkeiten in den St. Georgs Galerien iHv gesamt brutto 4.599,00;
- Rechnung der Fa. Schönleitner-Bau GmbH, Thern 20, 4880 St. Georgen i. A., über die Miete von Schalttafeln für das 3. OG iHv brutto € 55,59 (abzgl. 3% Skonto);
- Rechnung der Fa. Attensam West Hausbetreuung GmbH, Gewerbehofstr. 22, 5023 Salzburg, über die Bauendreinigung des 3. OG iHv brutto € 1.200,--;
- Rechnung der Fa. Frischling & Partner ZT KG, Attergaustraße 17, 4880 St. Georgen i. A., über die Flächenermittlung mittels Laserscan der angemieteten Flächen in den St. Georgs Galerien (Attergaustraße 55), iHv brutto € 5.162,12.

Finanzreferent, Bgm. Ferdinand Aigner, stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 13. März 2023 den

Antrag,

die zusätzlichen Kosten für die Innenausbauarbeiten im 3. OG in den St. Georgs Galerien lt. Angebot der Fa. EBG GmbH, Wiener Straße 26, 4800 Attnang-Puchheim, für die zusätzliche Elektrotechnik in Höhe von netto € 8.977,85 bzw. brutto € 10.773,42; die Rechnung der Fa. Erlinger Immobilien GmbH, Kärntner-Ring 5-7, 1010 Wien, iHv netto € 14.422,19 bzw. brutto € 17.306,63; die Rechnung der Fa. Gebetsberger ZT GmbH, Schulstraße 3, 4852 Weyregg, über Beratung, Rechnungsprüfung, Abnahmen für die Räumlichkeiten in den St. Georgs Galerien iHv netto € 3.832,50 bzw. brutto € 4.599,00; die Rechnung der Fa. Schönleitner-Bau GmbH, Thern 20, 4880 St. Georgen i. A., über die Miete von Schalttafeln für das 3. OG iHv netto € 46,32 bzw. brutto € 55,59; die Rechnung der Fa. Attensam West Hausbetreuung GmbH, Gewerbehofstr. 22, 5023 Salzburg, über die Bauendreinigung des 3. OG iHv netto € 1.000,-- bzw. brutto € 1.200,-- sowie die Rechnung der Fa. Frischling & Partner ZT KG, Attergaustraße 17, 4880 St. Georgen i. A., über die Flächenermittlung mittels Laserscan der angemieteten Flächen in den St. Georgs Galerien (Attergaustraße 55), iHv netto € 4.301,80 bzw. brutto € 5.162,12, zu beschließen.

Debatte:

GV Martin Plackner teilt mit, dass die Vertagung in der GR-Sitzung vom 28.03.2023 auf seine Bitte hin erfolgt ist. Bereits in der GR-Sitzung am 28.03.2023 hat er bemängelt, dass in der Abrechnung sowohl die Lieferung des von der Tanzschule Santner GmbH ausdrücklich geordneten Beleuchtungskörpers, als auch die Montage desselben, der Gemeinde in Rechnung gestellt wurden. In der nun korrigierten Rechnung wurden zwar die Kranarbeiten für den Luster gestrichen, jedoch sind alle anderen, von ihm bemängelten Rechnungspositionen – wie etwa die Montage des Lusters und die Demontage/Neumontage der Rauchmelder (die der Tanzschule farblich nicht zugesagt haben und daher getauscht wurden) – noch enthalten. GV Martin Plackner ist der Meinung, wenn ein (Unter-)Mieter in einem bezugsfertigen Mietgegenstand, auf Eigeninitiative, Umgestaltungen vornehmen möchte, dann haben diese Maßnahmen auf Kosten des (Unter-)Mieters zu erfolgen. Es ist hingegen nicht gerechtfertigt, dass der Gemeinde diese Kosten übertragen werden. Aus diesem Grund kann er dem Antrag nicht zustimmen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass DI Lukas Gebetsberger eine neuerliche Rechnungsprüfung durchgeführt hat und die entsprechenden Rechnungspositionen korrigieren lassen hat. Lt. DI Lukas Gebetsberger ist die Rechnung nun korrekt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	19	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GV Mag. sc.hum. Christoph Strobl, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftingner, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	6	(GV Maximilian Dollberger, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, GR Johanna Gstöttner)

TOP 06. St. Georgs Galerien: Abschluss eines Mietvertrages über KFZ-Stellplätze (in der Tiefgarage des Gebäudes Attergaustraße 55); Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 15.06.2021 wurde der Mietvertrag mit der Erlinger Holding GmbH sowie der Sideletter mit der Erlinger Immobilien GmbH (unter Beitritt der Erlinger Holding GmbH) beschlossen. Darin hat sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. u.a. verpflichtet, eine Fläche von 1.233m² von der Erlinger Holding GmbH im BV „St. Georgs Galerien“ zu mieten. In dessen Pkt. 1., vorletzter Absatz, wurde vereinbart, dass die Mieterin das Recht hat, zusätzlich zum Mietgegenstand bis zu 20 Tiefgaragenstellplätze in der zum Objekt gehörigen Garage, zu den fremdüblichen Konditionen, anzumieten oder einen Dritten namhaft zu machen, der dieses Recht ausübt.

Zur Weitervermietung der gemieteten Flächen wurde u.a. in der GR-Sitzung vom 15.06.2021 der Abschluss des Untermietvertrages mit der Republik Österreich, vertr. durch das BMI, dieses vertr. durch die LPD OÖ, für Unterkunftsräume der PI St. Georgen i. A., genehmigt. In dessen Pkt. 1.1. wurden im 2. Absatz als Mietgegenstand auch drei Tiefgaragenabstellplätze mit entsprechender Einfahrtshöhe, wovon 2 Stellplätze zur Sicherung der Dienst-Kfz entsprechend eingehaust werden, definiert.

Da mit der Erlinger Holding GmbH bislang noch keine Vereinbarung über die Anmietung dieser konkreten drei Tiefgaragenstellplätze abgeschlossen wurde, ist der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages nun nachzuholen (zumal im Untermietvertrag mit der Republik Österreich bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde).

Die unbefristete Vertragslaufzeit und der 10-jährige Kündigungsverzicht aus dem Untermietvertrag zwischen der Gemeinde und der Polizei wurde in gegenständlichen Vertrag mit der Fa. Erlinger Holding GmbH übernommen. Der Kündigungsverzicht wurde allerdings zweiseitig ausgestaltet, da im Vertrag über die KFZ-Stellplätze natürlich auch der Eigentümer, als Vermieter, auf die Kündigung verzichten muss.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Mietvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Mietvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 30. Mai 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, auf Grundlage des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 22. Mai 2023, daher folgenden

Antrag,

den vorliegenden Mietvertrag der Erlinger Holding GmbH, FN 245024f, Körntnerring 5-7, 1010 Wien mit der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., über die Anmietung von drei KFZ-Stellplätzen (Top 58, 59 und 60) in der Tiefgarage (UG) des Gebäudes Attergaustraße 55 (EZ 1890, KG 50011 St. Georgen i. A.), zu einem monatlichen Mietzins von € 288,00 (inkl. Betriebskosten; inkl. USt.), zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 07. St. Georgs Galerien: Nachtrag zum Untermietvertrag mit der Tanzschule Santner GmbH; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

In der GR-Sitzung vom 15.06.2021 wurde der Mietvertrag mit der Erlinger Holding GmbH und der Sideletter mit der Erlinger Immobilien GmbH genehmigt. Darin hat sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. u.a. verpflichtet, eine Fläche von 1.233m² von der Erlinger Holding GmbH im BV „St. Georgs Galerien“ zu mieten.

Zur Weitervermietung von Teilflächen des genannten Flächenausmaßes wurden nachfolgende Untermietverträge abgeschlossen:

- GR-Sitzung vom 15.06.2021: Untermietvertrag mit Republik Österreich, vertr. durch das BMI, dieses vertr. durch die LPD OÖ, für die PI St. Georgen i. A. (Flächenausmaß: 308,30m²),
- GR-Sitzung vom 07.12.2021: Untermietvertrag mit TVB Attersee-Attergau, für Büroräumlichkeiten des Tourismusverbandes (Flächenausmaß: 250,83 m²);
- GR-Sitzung vom 26.07.2022: Untermietvertrag mit Caritas OÖ, für Caritas – Mobile Pflege (Flächenausmaß: 58,43 m²);
- GR-Sitzung vom 26.07.2022: Untermietvertrag mit Verein „So Living – Foerderung der Erhaltung des Lebensraum Mensch“, für Geschäftsräumlichkeiten (Flächenausmaß: 85,44 m²);
- GR-Sitzung vom 25.10.2022: Untermietvertrag mit Tanzschule Santner GmbH, für ein Tanzstudio drei Tagen pro Woche (Flächenausmaß: 288,50m² - ohne Abseitenraum 2;
- GR-Sitzung vom 24.01.2023: Untermietvertrag mit Lydia Durchner, Gabriele Mayr und Daniela Mitterhofer, für einen Therapieraum (Flächenausmaß: 36,62 m²).

Im obgenannten Untermietvertrag mit der Tanzschule Santner GmbH hat die Marktgemeinde St. Georgen i. A. der Tanzschule Santner GmbH u.a. die Option eingeräumt, ab 01.09.2024 sämtliche, im 3. OG gelegenen Räumlichkeiten (inkl. Abseitenraum 2), auf eine Mietdauer von 10 Jahren, zu mieten (zu einem Mietzins iHv € 12,--/m²). Nunmehr möchte die Tanzschule Santner GmbH die gesamten Räumlichkeiten im 3. OG (Flächenausmaß: 320,92m²) bereits ab 01.07.2023 mieten.

In der GR-Sitzung am 30.05.2023 soll daher die vertragliche Vereinbarung der Untervermietung des 3. OG des Gebäudes „Attergaustraße 55“ an die Tanzschule Santner GmbH, ab 01.07.2023, genehmigt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Nachtrages zum Untermietvertrag jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Nachtrages zum Untermietvertrag zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 30. Mai 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, auf Grundlage des positiven Beratungsergebnisses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 22. Mai 2023, daher folgenden

Antrag,

den vorliegenden Nachtrag zum Untermietvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A. mit der Tanzschule Santner GmbH, FN 470350t, Hauptstraße 14, 4621 Sipbachzell, zu genehmigen.

Debatte:

Bgm. Ferdinand Aigner erläutert im Detail die Entstehungsgeschichte des Untermietvertrages, den Inhalt des gegenständlichen Nachtrages zum Untermietvertrag und den Ablauf der dafür erforderlichen Vertragsverhandlungen.

GR Franz Schneeweiß erkundigt sich, ob die im ursprünglichen Untermietvertrag noch nicht berücksichtigten Teilflächen des Mietgegenstandes nun im gegenständlichen Nachtrag enthalten sind. Er ersucht um Bekanntgabe, ob die, im Ausschuss besprochenen, fehlenden Quadratmeter nun ergänzt wurden.

GR Ing. Johann Wintereder gibt bekannt, dass die Tanzschule Santner GmbH ursprünglich eine Fläche von 288,50m² gemietet hat und in Zukunft eine Fläche von 320,92m² mieten wird. Es werden also weitere 32,42m² an Untermieter weitervermietet. Von den errechneten 183m², welche von der Fa. Erlinger Immobilien GmbH gemietet wurden, jedoch nicht untervermietet werden konnten, können diese 32,42m² daher bereits wieder abgezogen werden. Es wird schrittweise daran gearbeitet werden müssen, die verbleibenden Flächen zu reduzieren bzw. noch unterzuvermieten. Die Tanzschule Santner GmbH mietet den gesamten oberen Stock, im selben Flächenausmaß, wie ihn auch die Gemeinde von der Fa. Erlinger Immobilien GmbH angemietet hat. Die Tanzschule mietet selbst Abstellräume und Technikräume, in welchen bspw. die Klimaanlage untergebracht ist. Im Gegensatz zur Alternative einer tagesweisen Vermietung stellt sich der Abschluss des Nachtrages zum Untermietvertrag als eine sehr gute Wahl dar. Die Gemeinde St. Georgen im A. erhält dadurch einen monatlichen Mietzins iHv € 3.851,04 sowie BK iHv € 802,30 für das 3. OG. Dies sollte man sehr positiv sehen. Hinzu kommt, dass die Tanzschule wöchentlich bis zu 1.000 Personen besuchen. Es ist daher eine sehr erhebliche und erfreuliche Aufwertung für den Ort St. Georgen im Attergau und insbesondere für das Ortszentrum.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GV Mag. sc.hum. Christoph Strobl, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftingner, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	5	(GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, GR Johanna Gstöttner)

TOP 08. Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen für Infrastrukturmaßnahmen 2023 – 2025; Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann**, berichtet:

Vom Gemeindeamt St. Georgen i. A. wurde die Ausschreibung für die Planungs- und Ingenieurleistungen der Tiefbauarbeiten für die Jahre 2023 – 2025 vorgenommen, die Angebotsprüfung durchgeführt und ein Vergabevorschlag erstellt. Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 20.03.2023 ausführlich diskutiert, beraten und ein positiver Beschluss gefasst.

Bei der Angebotsprüfung musste berücksichtigt werden, dass die Angebote der IBL Ziviltechniker GmbH und der HIPI Ziviltechniker GmbH nicht den gesamten Leistungsumfang abdecken, da den Angeboten lediglich eine Bausumme iHv € 150.000,-- (+ € 25.000,-- Wasserleitung) zugrunde gelegt und nicht die geschätzten Herstellungskosten lt. Ausschreibung iHv € 440.000,-- berücksichtigt wurden.

Im Angebot der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH wurde die Kalkulationssumme auch nicht mit den geschätzten Baukosten lt. Ausschreibung angenommen, sondern mit einer Summe von € 1.800.000,--. Zudem wurden einige Leistungen nur optional als Zusatzleistungen angeboten, welche jedoch jedenfalls benötigt werden (wie Bestandspläne Neubau/Austausch der WL Kalvarienberg, Abwicklung über die elektronische Ausschreibungsplattform ANKÖ). Aber auch ohne Berücksichtigung dieser Leistungen und deren Kosten, bleibt das Angebot hinter dem Bestbieter zurück.

Im Angebot der Köttl Ziviltechniker OG wurden die lt. Ausschreibung vom 07.03.2023 geforderten Vermessungsleistungen im Ausmaß von 40 Stunden zwar auf Seite 3 des Angebotes angeführt, aber kostenmäßig im Angebot nicht berücksichtigt. Die Vermessungsleistungen im Ausmaß von € 4.300,-- (exkl. USt.) waren daher der Angebotssumme noch hinzuzurechnen.

Im Angebot der dlp Ziviltechniker-GmbH sind alle Leistungen lt. Ausschreibung vom 07.03.2023 enthalten.

Da die Angebote der Köttl Ziviltechniker OG und der dlp Ziviltechniker-GmbH lediglich um wenige hundert Euro differenzierten, wurden beide Anbotleger zu Nachverhandlungen am 19.04.2023 in das Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. eingeladen. An diesen Verhandlungsgesprächen nahmen auch Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Friedrich Hofinger, der Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann sowie die Obleute der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen teil.

Im Zuge dieser Verhandlungsgespräche bot die Köttl Ziviltechniker OG auf ihr Angebot vom 16.03.2023 die Gewährung eines 2%igen Skontos, bei Zahlung (jeder Teilrechnung) binnen 14 Tagen, an. Die dlp-Ziviltechniker GmbH bot auf ihr Angebot vom 17.03.2023 die Gewährung eines 3%igen Skontos, bei Zahlung der Rechnung(en) binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung, an.

Es ergaben sich somit nachfolgende – geprüfte und korrigierte – Angebote:

Unternehmen	Angebot vom	Anbotssumme	Angebot geprüft/korrigiert netto	Angebot geprüft/korrigiert brutto
HIPI ZT GmbH, Salzburger Straße 23, 4840 Vöcklabruck	Angebot vom 15.03.2023	€ 37.900,-- (exkl. USt.) € 45.480,-- (inkl. USt.)	Nicht vergleichbar, da nicht gesamter Leistungsumfang lt. Ausschreibung abgedeckt.	
IBL Ziviltechniker GmbH, Schönbergstr. 28, 4616 Weißkirchen a. d. Traun	Angebot vom 17.03.2023	€ 34.587,-- (exkl. USt.) € 41.504,40 (inkl. USt.)	Nicht vergleichbar, da nicht gesamter Leistungsumfang lt. Ausschreibung abgedeckt.	
Hydroingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3500 Krems	Angebot vom 17.03.2023	€ 35.694,20 (exkl. USt.) € 42.833,04 (inkl. USt.) € 41.976,38 (abzgl. 2 % Skonto)		€ 42.833, 04 (abzgl. Skonto: € 41.976,38)
Köttl Ziviltechniker GmbH, Gmundnerstraße 87, 4840 Vöcklabruck	Angebot vom 17.03.2023	€ 30.820,59 (exkl. USt.) € 36.984,71 (inkl. USt.)	€ 35.120,59	€ 42.144,71 <u>abzgl. 2% Skonto:</u> <u>€ 41.301,82</u>
dlp Ziviltechniker-GmbH, Bahnhofstraße 83, 4800 Attnang-Puchheim	Angebot vom 17.03.2023	€ 34.682,91 (exkl. USt.) € 41.619,53 (inkl. USt.)	€ 34.682,94	€ 41.619,53 <u>abzgl. 3% Skonto:</u> <u>€ 40.370,94</u>

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Leistungen vergeben:

Der Firma dlp Ziviltechniker-GmbH, 4800 Attnang-Puchheim, wird der Zuschlag für die Planungs- und Ingenieurleistungen für Infrastrukturmaßnahmen 2023-2025 zu einem Nettopreis von € 34.682,94 bzw. einem Bruttopreis von € 41.619,53, abzgl. Skonto bei Bezahlung binnen 14 Tagen € 40.370,94, erteilt.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 20:44 Uhr.

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:46 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 09. Fernwärmeanschluss Seniorenheim: Annahme des Förderungsvertrages; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, hat für den Fernwärmeanschluss Seniorenheim zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 88.916,00 eine Gesamtförderung von € 16.005,00 gewährt.

Diese Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Es ist daher mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Wien, als Abwicklungsstelle, ein entsprechender Förderungsvertrag abzuschließen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 30. März 2023, Antragsnummer C133821, betreffend die Gewährung von Investitionszuschüssen für den Fernwärmeanschluss Seniorenheim.

Mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, wird folgender Förderungsvertrag abgeschlossen:

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Frau Mag. Teresa Sagerer
Attergaustraße 21
4880 St. Georgen im Attergau

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, GKZ 41734, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C133821, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Fernwärmeanschluss Seniorenheim
Standort:	Sankt Georgen im Attergau
Einreichdatum:	08.11.2021
Fertigstellungsdatum:	30.09.2023

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 28.03.2023 von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Entscheidung vom 30.03.2023 gewährt wurde.

1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland
- auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	88.916,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	16.005,00 Euro

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekteinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 08.11.2021 begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 30.09.2023 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

- 2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

- 2.4. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuesaklien&pid=3ed96370065569c015b1731da6d7b17f9eca6bc9000b51f73adbedf06ab6c425>

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_endabrechnungsformular_gemeinden.xls),

- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- * Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- * Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden

- 3.3. Vorlage des unterfertigten Wärmeliefervertrages.
- 3.4. Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Ausschließlich im Falle einer Fernwärmelieferunterbrechung oder notwendiger Instandhaltungsarbeiten darf der Fernwärmebezug durch den Betrieb eigener Heizanlagen ersetzt werden.
- 4.2. Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den jährlichen Fernwärmebezug (in kWh/a) sowie den Verbrauch an sonstigen Energieträgern zur Wärmeversorgung zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_fernwaerme.xls). Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3. Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Umweltförderung des BMK hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMK“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:
<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=3ed96370065569c015b1731da6d7b17f9ece6bc9000b51f73adbedf06ab6c425>
- 5.2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 10. Wasserversorgungsanlage BA 15: Annahme des Förderungsvertrages; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, hat auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage BA 15 Siedlungserweiterung – Seering, Thanham, Mondseerstraße, Königswiesen zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 331.385,00 eine Gesamtförderung von € 55.895,00 gewährt.

Diese Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Es ist daher mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Wien, als Abwicklungsstelle, ein entsprechender Förderungsvertrag abzuschließen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
 Attergaustraße 21
 4880 St. Georgen im Attergau

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, GKZ 41734, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau gemeinsam mit der Gemeinde Berg im Attergau, GKZ 41706, Attergaustraße 36, 4880 St. Georgen im Attergau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B906211, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 15 Siedlungserweiterung - Seering, Thalham, Mondseestraße, Königswiesen
Eingangsdatum KPC	12.12.2019
Funktionsfähigkeitsfrist	21.11.2022

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	16,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	331.385,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	8.450,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	4.225,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 55.895,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 3,07 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnahmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnahmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnahmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnahmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

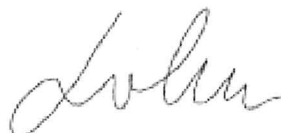
4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnahmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnahmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

**TOP 11. Finanzierungsplan Tanklöschfahrzeug 4000 FF St. Georgen
i. A. Ankauf/Ersatzbeschaffung; BP 2024; Beschlussfassung**

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass entsprechend dem Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (IKD-2022-843958/12-Wob vom 11.04.2023) folgender Finanzierungsplan für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zu beschließen ist.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag:

Der Finanzierungsplan für das Tanklöschfahrzeug 4000 FF St. Georgen i. A. Ankauf/Ersatzbeschaffung; BP 2024“ wird wie folgt genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	175.234	175.234
FF - Barleistung	30.000	30.000
BMF, Katastrophenfonds - Feuerwehropaket - Fixbetrag für Fahrgestell und Aufbau	33.000	33.000
LFK-Zuschuss - (Fahrgestell und Aufbau)	110.700	110.700
BZ - Projektfonds - (Fahrgestell und Aufbau)	91.600	91.600
Summe in Euro	440.534	440.534

Debatte:

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, was mit dem alten Tanklöschfahrzeug passieren wird.

GV Franz Patrick Baumann erläutert, dass das alte Tanklöschfahrzeug außer Dienst gestellt und – voraussichtlich – verwertet werden wird. Vorgesehen ist der Verkauf an einen Sammler, wie dies mit einem Vorgängerfahrzeug ebenfalls erfolgt ist.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 12. Gewährung von Subventionen und Beihilfen für das Jahr 2023; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner bringt die einzelnen Positionen anhand der vorliegenden Ansuchen zur Kenntnis.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 22. Mai 2023, den

Antrag:			
folgende Subventionen für das Jahr 2023 zu gewähren:			
HH-Stelle	Verein / Organisation	Betrag	Anmerkung
1630/7540	FF St. Georgen i. A.	27.500,--	Ansuchen vom 16.11.2022
1630/7540	FF St. Georgen i. A. Jugend	500,--	Ansuchen vom 16.11.2022
1630/7540	FF St. Georgen i. A. Einsatzkleidung	1.350,--	Rechnung vom 04.02.2023
1630/7541	FF Alkersdorf	5.500,--	Ansuchen vom 18.11.2022
1630/7541	FF Alkersdorf Garage	500,--	Ansuchen vom 18.11.2022
1630/7541	FF Alkersdorf Pflichtbereichsübung	150,--	Ansuchen vom 18.11.2022
1630/7541	FF Alkersdorf Jugend	1.300,--	Ansuchen vom 18.11.2022
1630/7541	FF Alkersdorf Einsatzkleidung	300,--	Rechnung vom 23.05.2022
1630/7542	FF Kogl	5.500,--	Ansuchen vom 18.11.2022
1630/7542	FF Kogl Jugend	150,--	Ansuchen vom 18.11.2022
1630/7542	FF Kogl Einsatzkleidung	900,--	Rechnung vom 08.03.2023
1630/7543	FF Thalham/Bergham	5.500,--	Ansuchen vom 15.11.2022
1630/7543	FF Thalham/Bergham Jugend	550,--	Ansuchen vom 15.11.2022
1630/7543	FF Thalham/Bergham Einsatzkleidung	150,--	Rechnung vom 01.02.2023

1800/7570	OÖ Zivilschutz	899,60	Ansuchen eingelangt am 28.03.2023
0610/7570	OÖ Seniorenbund	110,--	Ansuchen vom 17.01.2023
0610/7570	Pensionistenverband	110,--	Ansuchen vom 17.11.2022
0610/7570	Imkerverein Attergau	200,--	Ansuchen vom 25.01.2023
3220/7570	Musikkapelle St. Georgen im Attergau	5.000,--	Ansuchen vom 17.11.2022
3220/7570	Musikkapelle St. Georgen im Attergau	1.500,--	Sondersubvention Ossiach
2590/7570	Verein „Jugend Attergau“	15.000,--	Ansuchen eingelangt am 17.04.2023
2620/7570	USC Attergau	5.250,--	Ansuchen vom 29.12.2022
2620/7570	UFC Attergau	4.000,--	Ansuchen vom 06.02.2023
2620/7570	ÖTB St. Georgen i. A.	3.000,--	Ansuchen eingelangt am 12.09.2022
2620/7570	ÖTB St. Georgen i. A. Spitzensport	1.000,--	Ansuchen eingelangt am 12.09.2022
4290/7570	Lebenshilfe Vöcklamarkt	600,--	Ansuchen vom 28.11.2022
3690/7570	Landjugend St. Georgen i.A.	500,--	Ansuchen vom 20.02.2023
3220/7570	Attergauer Liedertafel	650,--	Ansuchen vom 13.04.2023
1800/7570	Pfadfinder	1.000,--	Ansuchen eingelangt am 05.05.2023
	Gesamt	88.669,60	
Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.			

Debatte:

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, mit welcher Begründung die FF St. Georgen um eine Subvention iHv € 27.500,-- ansucht.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass die FF St. Georgen, als Stützpunktfeuerwehr, immer schon eine jährliche Subvention iHv € 25.000,-- erhalten hat, während die anderen drei Freiwilligen Feuerwehren je € 5.000,-- jährliche Subventionen erhalten haben. Die FF St. Georgen muss ein größeres Einsatzaufkommen bewältigen und fällt auch die Autobahn in ihren Einsatzbereich. Darüber hinaus haben sie eine größere Fahrzeugflotte und Mannschaftsstärke. All dies bedeutet in der Erhaltung einen größeren Bedarf an finanziellen Mitteln, im Vergleich zu kleineren Feuerwehren.

GV Franz Patrick Baumann weist darauf hin, dass die FF St. Georgen in den vergangenen beiden Jahren – als Eigenleistung für den Zeughausbau – keine Subventionen erhalten hat. Daher ist nun – erstmals – nach Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Subventionsansuchen der FF St. Georgen eingelangt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 24 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GV Mag. sc.hum. Christoph Strobl, GR Ing. Johann Wintereder, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Franz Karl Holzapfel, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, ErsGR Stefan Gruber, ErsGR Petra Liftingner, GV Maximilian Dollberger, GR Brigitte Wahrstätter, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Elfriede Brandl, GR Johanna Gstöttner)

Dagegen: 0

Enthaltung: 1 (GR Sarah Maria Steiner)

TOP 13. Abschluss von Grundstückskaufverträgen über den Verkauf von Grundstücken im neuen Wohngebiet „Hammer-schmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung

In der GR-Sitzung vom 12.04.2022 wurde in Top 1.d) u.a. der Kauf des GSt. 3179/7 durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beschlossen, um dieses – bei Bedarf – an St. Georgener BürgerInnen weiterveräußern zu können.

Folgende Gemeindebürgerin möchte nun das GSt. 3179/7 (ON 06) kaufen:

- Frau Laura Alieva, geb. 21.02.2001, wohnhaft in 4880 St. Georgen i. A., Khevenhüllergasse 8, möchte das Grundstück 3179/7, KG 50011 St. Georgen i. A., von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen.

Das Flächenausmaß des GSt. 3179/7 beträgt 576 m² und der Kaufpreis daher € 69.120,-- (€ 120,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten), insgesamt sohin € 71.879,--.

Es ist daher ein Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstückes Nr. 3179/7 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Frau Laura Alieva, als kaufende Partei, abzuschließen.

Weiters stellt **Bgm. Ferdinand Aigner**, da eine Kopie des Grundstückskaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Grundstückskaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 30. Mai 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Finanzausschusses vom 22. Mai 2023 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, den

Antrag,

den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3179/7 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Frau Laura Alieva, geb. 21.02.2001, whft. in 4880 St. Georgen im Attergau, Khevenhüllergasse 8, als kaufende Partei, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 14. Auflassung von öffentlichem Gut bzw. Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch (im Bereich der GSt. 190/1 und 190/2)

- a) Verordnung über die Auflassung; Beschlussfassung
- b) Verordnung über die Widmung für den Gemeingebrauch; Beschlussfassung
- c) Beschlussfassung einer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, berichtet, dass aufgrund der geplanten Abtretung der vorhandenen Privatstraße (neben dem Haus Attergaustraße 68) an die Gemeinde St. Georgen i. A., eine Grenzberichtigung bzw. eine Plananpassung (gegenüber dem Bestand in der Natur) notwendig wurde. Zwei kleine Teilflächen (gesamt 12m²), im Lageplan der Frischling & Partner ZT KG vom 02.08.2022 mit ① und ② gekennzeichnet, sollen daher dem öffentlichen Gut entnommen werden und zur Liegenschaft 190/1 zugeführt werden. Im Gegenzug sollen die mit ③ und ④ gekennzeichneten Grundstücksteilflächen (gesamt 170 m²) in das öffentliche Gut eingegliedert werden. Um die beiden Teilstücke ① und ② zu übertragen, muss ein Verfahren zur Auflassung von öffentlichem Gut durchgeführt werden.

Für die Auflassung sowie für die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch wurden gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt wurden und die Planunterlagen durch vier Wochen bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planauflageverfahrens wurden keine Stellungnahmen beim Marktgemeindeamt eingebracht.

Die Auflassung bzw. die Neuwidmung einer öffentlichen Straße hat bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 08. Mai 2023 stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, den

Antrag,

a)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge nachstehende
Verordnung

genehmigen:

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 3 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

Art. I

Die Marktgemeinde St. Georgen i.A. beabsichtigt die Auflassung eines Teils der öffentlichen Wegparzellen Nr. 4307/5 und 4307/10, Grundbuch 50011 St.Georgen i.A.

Art. II

Die genaue Lage der öffentlichen Wegparzelle ist aus dem Lageplan der Marktgemeinde vom 02.08.2022, M = 1:250 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A.

während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Art. III

Die im Lageplan in gelber Farbe dargestellten Teile der Wegparzelle werden wegen einer Planbereinigung, gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. als Gemeindestraße aufgelassen, weil dieser Teilbereich wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Art. IV

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

ErsGR Franz Karl Holzapfel verlässt die Sitzung – 21:00 Uhr.

GR Hannes Hofinger verlässt die Sitzung – 21:01 Uhr.

ErsGR Franz Karl Holzapfel nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:04 Uhr.

GR Hannes Hofinger nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:04 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner hält fest, dass er Herrn Dr. Josef Leeb – im Beisein von GV Franz Patrick Baumann – mündlich zugesichert hat, wenn Dr. Leeb die Teilflächen 3 und 4 (im Gesamtflächenausmaß von 170m²) entschädigungslos in das öffentliche Gut abtritt, dann wird die Straße neu asphaltiert werden. Bgm. Ferdinand Aigner ersucht ausdrücklich um entsprechende Protokollierung dieser mündlichen Zusage.

GV Franz Patrick Baumann bestätigt die Zusage der Straßensanierung des Bürgermeisters.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Weiters stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, den

Antrag,

b)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge nachstehende
Verordnung

genehmigen:

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 3 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

Art. I

Die Marktgemeinde St. Georgen i.A. beabsichtigt die Widmung eines Teils der Parzellen Nr. 190/1 und 190/2, Grundbuch 50011 St.Georgen i.A. für den Gemeindegebrauch und wird als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF, eingereiht.

Art. II

Die genaue Lage der öffentlichen Wegparzelle ist aus dem Lageplan der Marktgemeinde vom 02.08.2022, M = 1:250 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Art. III

Diese öffentliche Wegparzelle (grün lasierter Bereich) dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

Art. IV

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

GR Brigitte Wahrstätter verlässt die Sitzung – 21:06 Uhr.

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Brigitte Wahrstätter ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Abschließend stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, weiters den

Antrag,

c)

Unter der Voraussetzung einer rechtswirksamen Auflassungsverordnung wird mit Herrn Dr. Leeb Josef, wh. in 4880 St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 72, folgende Vereinbarung abgeschlossen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau als grundbücherliche Eigentümer der Parzelle Nr. 4307/5 und 4307/10, EZ 1775, Grundbuch 50011 St. Georgen i.A. und Herrn Dr. Leeb Josef, wh. Attergaustraße 72, 4880 St. Georgen im Attergau, als grundbücherliche Eigentümer der Parzelle Nr. 190/1 und 190/2, EZ 1642, Grundbuch 50011 St. Georgen i.A. wie folgt:

I.

Herr Dr. Leeb Josef erklären sich ausdrücklich und unwiderruflich bereit, die im blg. Lageplan vom 02.08.2022, dargestellten und gekennzeichneten Teilstücke ③ der Parzelle 190/1 sowie ④ der Parzelle 190/2 zum Preis von € 0,-/m² an die Marktgemeinde St. Georgen i. A. abzutreten. Im Gegenzug erklären sich die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ausdrücklich und unwiderruflich bereit, dass im blg. Lageplan vom 02.08.2022, dargestellte und gekennzeichnete Teilstück ① der Parzelle 4307/10 sowie ② der Parzelle 4307/5 zum Preis von € 0,-/m² an Herr Dr. Leeb Josef abzutreten.

II.

Im Falle einer Sanierung (Straßenbau, Wasserleitungs- und Kanalisationsanlage) vor der grundbücherlichen Durchführung räumt Herr Dr. Leeb Josef die Duldung der Errichtung und Erhaltung der vor angeführten Anlagen ein.

III.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger.

IV.

Sämtliche mit der Genehmigung und Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben gehen zu Lasten der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.

V.

Mündliche Vereinbarungen bzw. Zusagen, die über den Inhalt dieser Niederschrift hinaus getroffen werden oder gesetzlich nicht begründet sind, sind unwirksam.

VI.

Diese Vereinbarung ist aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig. Da die Wertgrenze nicht überschritten wird, handelt es sich beim ggstl. Grundstück um eine geringfügige Fläche nach den Sonderwidmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

VII.

Die Übergabe bzw. Übernahme des gegenständlichen Grundstückes erfolgt mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieser Vereinbarung.

V. g. u. g.

St. Georgen i.A., am

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Dr. Leeb Josef

(Vertragspartner):

.....

.....

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom genehmigt.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

GR Sophie-Theres Maier verlässt die Sitzung – 21:08 Uhr.

GR Brigitte Wahrstätter nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:09 Uhr.

GR Sophie-Theres Maier nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:10 Uhr.

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 15. Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch GSt. 4752/2

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, berichtet, dass sich das Grundstück 4752/2, im Lageplan vom 20.03.2023 grün lasiert, bereits im Eigentum der Gemeinde befindet (im Bereich des Betriebsbaugebietes Mitterweg), aber noch kein öffentliches Gut darstellt. Dafür bedarf es einer Verordnung des Gemeinderates.

Es wurde gemäß § 11 Abs 6. Oö. Straßengesetz 1991 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt

wurden und die Planunterlagen vier Wochen hindurch bei der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planauflageverfahrens wurde keine Stellungnahme beim Marktgemeindeamt eingebracht.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 08. Mai 2023 stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, den

Antrag,

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge nachstehende
Verordnung

genehmigen:

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 3 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

Art. I

Die Marktgemeinde St. Georgen i.A. beabsichtigt die Widmung eines Teils der Parzelle Nr. 4752/2, Grundbuch 50011 St.Georgen i.A. für den Gemeingebrauch und wird als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF, eingereiht.

Art. II

Die genaue Lage der öffentlichen Wegparzelle ist aus dem Lageplan der Marktgemeinde vom 20.03.2023, M = 1:500 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Art. III

Diese öffentliche Wegparzelle (grün lasierter Bereich) dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

Art. IV

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 16. Auflösung eines Teilbereiches des öffentlichen Gutes (betr. GSt. Nr. 4256/2)

Der Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, **GV Martin Plackner**, berichtet, dass im Zuge der Grundzusammenlegungen, im neu errichteten Gewerbegebiet im Bereich des Heizwerkes der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH, ein öffentlicher Weg (GSt. 4256/2), im Plan vom 27.03.2023 gelb lasiert, welcher wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist, aufgelassen werden soll. Der Wirtschaftsausschuss hat sich mit diesem Thema bereits ausführlich im Zuge der Umwidmung auseinandergesetzt und Verträge (= Vereinbarung zur Grundzusammenlegung und Nachtrag zur Vereinbarung zur Grundzusammenlegung) mit den beteiligten Parteien ausgearbeitet, welche in der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2022 genehmigt wurden. Um das gegenständliche Teilstück – wie in der Grundzusammenlegungsvereinbarung vereinbart – an GV Immobilien GmbH (Pichler) übertragen zu können, muss eine Verordnung über die Auflösung von öffentlichem Gut, vom Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen i. A. beschlossen werden.

Es wurde gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt wurden und die Planunterlagen durch vier Wochen bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planaufstellungsverfahrens wurden keine Stellungnahmen beim Marktgemeindeamt eingebracht.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 08. Mai 2023 stellt der Obmann, **GV Martin Plackner**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge nachstehende

Verordnung

genehmigen:

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

Art. I

Die Marktgemeinde St. Georgen i.A. beabsichtigt die Auflösung eines Teils der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4256/2, Grundbuch 50011 St.Georgen i.A.

Art. II

Die genaue Lage der öffentlichen Wegparzelle ist aus dem Lageplan der Marktgemeinde vom 27.03.2023, M = 1:1000 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A.

während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen i. A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Art. III

Der im Lageplan in gelber Farbe dargestellte Teil der Wegparzelle wird wegen Grundzusammenlegungen, gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. als Gemeindestraße aufgelassen, weil dieser Teilbereich wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Art. IV

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

GV Mag. Christoph Strobl verlässt die Sitzung – 21:14 Uhr.

GV Mag. Christoph Strobl nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:16 Uhr.

ErsGR Elfriede Brandl verlässt die Sitzung – 21:18 Uhr.

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass in der Vereinbarung zur Grundzusammenlegung vom 10.12.2021 unter anderem vereinbart wurde, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau der GV Immobilien GmbH das Recht einräumt, eine Teilfläche des Grundstückes 4256/2 unentgeltlich zu erwerben und für diesen Fall die Auflassung des öffentlichen Gutes betreffend diese Teilfläche zu veranlassen (Pkt. 5.2. der Vereinbarung zur Grundzusammenlegung). Im Gegenzug verpflichtet sich die GV Immobilien GmbH, in Pkt. 5.4. der genannten Vereinbarung, als – nach erfolgtem Grundtausch – nunmehrige Eigentümerin des GSt. 497/1, eine Teilfläche desselben im Ausmaß von 85,90m² unentgeltlich ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau abzutreten und verpflichtet sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. wiederum, diese Teilfläche ins öffentliche Gut zu übernehmen. Diese Teilfläche befindet sich zwischen der Fa. Pichler Glas GmbH und der Fa. Norz GmbH und ist insofern von großer Bedeutung, als dass man damit auch in diesem Bereich die erforderliche Straßenbreite von 6m erreichen kann. Bis dato ist eine Abtretung stets an den Rechtsvorgängern gescheitert, welche einer Grundabtretung bislang nicht zugestimmt haben. Durch die Grundzusammenlegung haben sich die Eigentumsverhältnisse jedoch verändert, sodass nunmehr die GV Immobilien GmbH, als neuer Grundeigentümer, sich zur Abtretung des Teilstückes des GSt. 497/1 bereit erklärt hat, wenn sie dafür – im Gegenzug – von der Gemeinde die besagte Teilfläche des GSt. 4256/2 erhält, welche nun in gegenständlichem Tagesordnungspunkt aufgelassen werden soll. Aufgrund mangelnder Verkehrsbedeutung kann eine Auflassung in diesem Bereich vertreten werden und kann – in weiterer Folge – durch die vorangeführte Abtre-

tungsverpflichtung der Fa. GV Immobilien GmbH die erforderliche Straßenbreite im Bereich zwischen den vorgenannten beiden Firmen erreicht werden. Bgm. Ferdinand Aigner ersucht ausdrücklich um entsprechende Protokollierung seiner Ausführungen.

GV Franz Patrick Baumann stimmt Bgm. Ferdinand Aigner zu und ergänzt, dass die Abtretung der genannten Teilfläche im Ausmaß von 85,90m² durch die Fa. GV Immobilien GmbH sehr wichtig ist, zumal damit eine Verbindungsstraße zur Keltenstraße hergestellt werden kann. Der Weg zwischen den Firmen Norz GmbH und Pichler GmbH (dies ist GSt. Nr. 501/5) befindet sich bereits im öffentlichen Gut und soll die genannte Teilfläche des GSt. 497/1 diesem zugeschrieben und damit eine Straßenverbreiterung auf 6m ermöglicht werden. Bislang war der Gemeinde diese Möglichkeit leider versagt – mangels Zustimmung zur Abtretung der Voreigentümer. Auch GV Franz Patrick Baumann weist auf die wesentliche Bedeutung dieser Vereinbarung hin.

GR Ing. Johann Wintereder führt an, dass diese Abtretungsverpflichtung der Fa. GV Immobilien GmbH gegenüber der Gemeinde – lt. Vereinbarung zur Grundzusammenlegung – in die noch abzuschließende Vereinbarung mit der Eigentümerin (bei der Übertragung der gegenständlichen Teilfläche nach erfolgter Auflassung) aufgenommen werden sollte.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(ErsGR Elfriede Brandl ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 17. Zuweisung einer Straßenbezeichnung für die Zufahrt zum Heizwerk der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH; Beschlussfassung

Der **Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, GV Martin Plackner**, berichtet: Mit ÖEK-Änderung Nr. 1.40 und Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.134 wurde im Bereich der Johann-Beerstraße, Grünland in Sondergebiet des Baulandes Heizwerk umgewidmet.

Gem. § 10 Abs 1 Oö. Straßengesetz 1991 idgF soll nun dem neuen Betriebsbaugebiet eine Straßenbezeichnung zugewiesen werden.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Verkehrs- und Umweltausschusses vom 08. Mai 2023 stellt der **Obmann des Verkehrs- und Umweltausschusses, GV Martin Plackner**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge dem neuen Betriebsbaugelände im Bereich der Johann-Beerstraße die Straßenbezeichnung „Heizwerkstraße“ zuweisen.

Debatte:

ErsGR Elfriede Brandl nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:20 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann erkundigt sich – interessehalber – ob es auch noch andere Vorschläge für mögliche Straßenbezeichnungen gegeben hat.

GV Martin Plackner bestätigt, dass auch andere Vorschläge erörtert wurden, der Vorschlag „Heizwerkstraße“ allerdings als der sinnvollste und pragmatischste erschienen ist, da dort das Heizwerk situiert ist und somit jedem Bürger/jeder Bürgerin bei einer erforderlichen Wegbeschreibung – bereits aus rein logischen Überlegungen – erklärbar sein sollte, dass die „Heizwerkstraße“ dort gelegen sein muss, wo sich auch der Standort des Biomasseheizwerkes der Nahwärme Attergau Greenstar GmbH befindet.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 18. Abschluss von Vereinbarungen über die Grenzberichtigung von Grundstücken im Bereich der GSt. 3266/1, 3269 und 3270; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Durch die Verbreiterung der Straße „Grüner Weg“ (Grundstück Nr. 4236) kam es zu Grenzberichtigungen bei den Grundstücken 3266/1 und 3269, welche im Eigentum von Frau Ing. Kerstin Schneeweiß stehen sowie dem Grundstück 3270, welches im Eigentum von Herrn Josef und Frau Ingrid Schneeweiß steht.

Dazu wurde mit den Grundeigentümern eine Vereinbarung über die – unentgeltliche – Abtretung der Teilflächen 11, 12 und 13 (im Gesamtausmaß von 45m²), lt. Teilungsentwurf der Frischling & Partner ZT KG vom 10.10.2022, Projekt: 2022-111, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates, abgeschlossen.

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, stellt daher den

Antrag,

auf Genehmigung folgender Vereinbarung:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau als Eigentümerin der Parzelle Nr. 4236, Grundbuch 50011 St. Georgen i. A., einerseits sowie Herrn Josef Schneeweiß, geb. 06.05.1958 und Frau Ingrid Schneeweiß, geb. 18.08.1962, wh. in 4880 St. Georgen i. A., Schulstraße 12 und Frau Ing. Kerstin Schneeweiß, geb. 16.07.1983 wh. in 4880 St. Georgen i. A., Grüner Weg 6, wie folgt:

I.

Herr und Frau Josef und Ingrid Schneeweiß, Eigentümer des Grundstückes 3270, erklären sich ausdrücklich und unwiderruflich bereit, die im blg. Teilungsentwurf 01 der Frischling & Partner ZT KG vom 10.10.2022, Projekt 2022-111, M = 1:500, dargestellte und gekennzeichnete Teilfläche 13 mit 9m² der Parzelle 3270, kostenfrei an die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau abzutreten.

Die Ermittlung des genauen Grundausses erfolgt nach Endvermessung.

II.

Frau Ing. Kerstin Schneeweiß, Eigentümerin der Grundstücke 3266/1 und 3269, erklärt sich ausdrücklich und unwiderruflich bereit, die im blg. Teilungsentwurf 01 der Frischling & Partner ZT KG vom 10.10.2022, Projekt 2022-111, M = 1:500, dargestellte und gekennzeichnete Teilfläche 11 mit 17m² der Parzelle 3266/1 sowie die darin dargestellte und gekennzeichnete Teilfläche 12 mit 19m² der Parzelle 3269, Gesamtausmaß sohin ca. 36m², kostenfrei an die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau abzutreten.

Die Ermittlung des genauen Grundausses erfolgt nach Endvermessung.

III.

Entlang der Grundstücke 3270, 3266/1 und 3269 wird – als Abgrenzung zur Straße – von der Gemeinde eine Randleiste (Granitleiste) gesetzt.

IV.

Sämtliche mit der Genehmigung und Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben sowie die Veranlassung zur Herstellung der Grundbuchsordnung gehen zu Lasten der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.

V.

Mündliche Vereinbarungen bzw. Zusagen, die über den Inhalt dieser Niederschrift hinaus getroffen werden oder gesetzlich nicht begründet sind, sind unwirksam.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger.

VI.

Diese Vereinbarung ist aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig; es handelt es sich bei den ggstl. Teilgrundstücken um eine geringfügige Fläche nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz i. d. g. F.

VII.

Die Übergabe bzw. Übernahme der gegenständlichen Teilgrundstücke erfolgt nach grundbücherlicher Durchführung.

VIII.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, die für die Marktgemeinde St. Georgen i. A. bestimmt ist; die Ehegatten Josef und Ingrid Schneeweiß sowie Frau Ing. Kerstin Schneeweiß erhalten eine einfache Abschrift.

St. Georgen i.A., am

Für das Marktgemeindeamt St. Georgen i.A.:

Vertragspartner:

.....
Bgm. Ferdinand Aigner

.....
Ingrid Schneeweiß

.....
Josef Schneeweiß

.....
Ing. Kerstin Schneeweiß

Vorstehende Vereinbarung wurde mit Gemeinderatsbeschluss

vom genehmigt.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann verlässt die Sitzung – 21:24 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GV Franz Patrick Baumann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 19. Baulandsicherungsvertrag (betr. GSt. 3270) - Löschungserklärung; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, berichtet:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. April 2019 wurde der Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Josef Schneeweiß und Frau Ingrid Schneeweiß genehmigt.

Der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wurde ein Entwurf der Löschungserklärung übermittelt, da beabsichtigt ist, diese Liegenschaft der Tochter, Ing. Kerstin Schneeweiß, zu übergeben.

Weiters wurde von den Ehegatten Josef und Ingrid Schneeweiß ein Antrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 26. April 2023 abgewiesen, da diese Wohnnutzung in keinem funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb steht und somit die Widmungskonformität nicht gegeben war.

Folgender Löschungserklärungsentwurf wird verlesen:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ 1289, KG 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck

Eigentümer:

- 6 ANTEIL: 1/2
Josef Schneeweiß
GEB: 1958-05-06 ADR: Schulstraße 10, St. Georgen im Attergau 4880
a 3934/2019 IM RANG 534/2019 Kaufvertrag 2019-01-04 Eigentumsrecht
b 3934/2019 Vorkaufsrecht
c 3934/2019 Belastungs- und Veräußerungsverbot
- 7 ANTEIL: 1/2
Ingrid Schneeweiß
GEB: 1962-08-18 ADR: Schulstraße 10, St. Georgen im Attergau 4880
a 3934/2019 IM RANG 534/2019 Kaufvertrag 2019-01-04 Eigentumsrecht
b 3934/2019 Vorkaufsrecht
c 3934/2019 Belastungs- und Veräußerungsverbot

ist im C-Blatt unter anderem nachstehende Belastung einverleibt:

- 4 a 3934/2019
VORKAUFSRECHT für alle Veräußerungsarten
gem Pkt V Baulandsicherungsvertrag 2019-03-12 für
Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Die buchberechtigte Marktgemeinde St. Georgen im Attergau erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 1289, KG 50011 St. Georgen im Attergau, Bezirksgericht Vöcklabruck, die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechts C-LNR 4 bewilligt wird.

Die Löschung bedarf der Genehmigung des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau jedoch keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Nußdorf, am

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 16. Mai 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des einverleibten Vorkaufsrechtes ob der Liegenschaft EZ 1289, KG 50011 St. Georgen im Attergau, erteilen.

Debatte:

GV Martin Plackner verlässt die Sitzung – 21:27 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GV Franz Patrick Baumann und GV Martin Plackner sind bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 20. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.149; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Die Ehegatten Thomas und Annelie Lechner haben um Erweiterung ihres Baulandes in Kogl angesucht. Betroffen ist das Grundstück Nr. 1649 sowie die Baufläche .256 mit einem Gesamtflächenausmaß von 4.266 m². Eine Fläche von ca. 1.190 m² ist bereits als Dorfgebiet gewidmet und soll um ca. 182 m² erweitert werden. Von der bestehenden Widmung wird im Gegenzug ein Bereich mit ca. 413 m² (Streuobstwiese), in Form einer Schutz- und Pufferzone im Bauland SP1 - keine Hauptgebäude zulässig - eingeschränkt.

Verlesung des Antrages der Ehegatten Lechner vom 17. September 2022.

Es erfolgt die Verlesung des Punktes III. der Stellungnahme des Dipl. Ing. Max Mandl vom 24. März 2023 wie folgt:

III. STELLUNGNAHME

1. Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des ÖEK

Durch die geplante Änderung wird kein neuer Bauplatz geschaffen, sondern lediglich ein bereits bestehender Geringfügig (ca. 182 m²) erweitert. Widersprüche zum rechtswirksamen ÖEK sind demnach nicht gegeben.

2. Städtebauliche Einfügung / Orts- und Landschaftsbild

Der Planungsraum befindet sich am Rande der Ortschaft Kogl und ist von drei Seiten bereits von bebautem Gebiet umgeben. Durch die Ausweisung der Schutzzone wird der für das Ortsbild relevantere östlich Bereich entlang der Straße längerfristig vor einer Bebauung mit Hauptgebäuden geschützt.

3. Beurteilung der raumordnungsfachlichen Änderungsvoraussetzungen

3.1. Raumordnungsziele und -grundsätze gem. §2 OÖ ROG 1994

Die ggst. Änderung erfolgt im Einklang mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen gem. §2 OÖ. ROG 1994.

3.2. Baulandbedarf gem. §21 OÖ ROG 1994

Durch die ggst. Änderung kommt es zu einer zusätzlichen Bauland Wohngebiet Ausweisung im Ausmaß von lediglich ca. 182m² für den geplante „Einbau“ einer 2. Wohneinheit. Es entsteht kein neuer Bauplatz und auch keine neue Baulandreserve.

3.3. Änderungsvoraussetzungen gem. §36 OÖ ROG 1994

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde nach einer effizienten Infrastrukturerschließung. Darüber hinaus ist aus Sicht der Ortsplanung vorweg keine relevante Beeinträchtigung von Interessen Dritter zu erwarten.

4. Zusammenfassende Empfehlung

Durch das gegenständliche Umwidmungsverfahren soll in der Ortschaft Kogl ein Zubau zu einem Bestandsgebäude ermöglicht werden. Die Erweiterung des Bestandsobjektes um eine 2. Wohneinheit sowie die Festlegung einer Schutzzone im östlichen Bereich entlang der Straße (Obstgarten und landwirtschaftliche Zufahrt) erscheint schlüssig. Aus Sicht der Ortsplanung bestehen keine Bedenken gegen die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs.2 OÖ ROG keine Bedenken.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 16. Mai 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.149, auf der Grundlage des Planes vom 21. März 2023, GZ: sg_23_02_01, der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

Vzbgm. Friedrich Hofinger erläutert den bisherigen Verfahrensverlauf des gegenständlichen Widmungsansuchens im Detail. Insbesondere musste Herrn Lechner anfänglich mitgeteilt werden, dass die ursprünglich gewünschte Umwidmung in der vorgesehenen Größenordnung – aus Sicht des Landes OÖ – nicht möglich war. Nach neuerlicher Erörterung des gegenständlichen Umwidmungsansuchens und dessen Hintergründe mit DI Uwe Kadar, MSc, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, konnte sich DI Kadar eine geringfügige Fläche – in der jetzigen, abgeänderten Form – vorstellen.

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:29 Uhr.

GV Martin Plackner nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:29 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 21. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.150; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Herr Gerhard Spitzer, Kogl 17, 4880 St. Georgen im Attergau, hat um Erweiterung seiner Widmung „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb“ für die Errichtung einer PV-Anlage ersucht. Die zu ergänzende Fläche beträgt ca. 930 m². Die Verkehrsfläche ruhender Verkehr (Parkplatz ca. 711 m²) wird im Zuge der Erweiterung auch auf die Widmungskategorie „SO Tourismusbetrieb“ abgeändert. Diese beiden Bereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 1.641 m² werden mit einer Schutz- und Pufferzone im Bauland Sp1 - keine Hauptgebäude zulässig - eingeschränkt.

Verlesung der Bekanntgabe von Planungsinteressen von Herrn Gerhard Spitzer vom 7. Februar 2023 samt Stellungnahme von Herrn Gerhard Spitzer vom 23. März 2023.

Es erfolgt die Verlesung des Punktes III. der Stellungnahme des Dipl. Ing. Max Mandl vom 17. April 2023 wie folgt:

III. STELLUNGNAHME

1. Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des ÖEK

Der Planungsbereich ist im rechtswirksamen ÖEK als Priorität Grünland mit Erholungsfunktion (bauliche Auffüllung und Abrundung - keine Erweiterung), Bauliche Entwicklung für touristische Betriebe möglich. Nachdem die Widmung als Sondergebiet Tourismusbetrieb sowie eine Anpassung der Verkehrsfläche darstellt, bestehen keine Widersprüche zum rechtswirksamen ÖEK.

2. Städtebauliche Einfügung / Orts- und Landschaftsbild

Der Planungsraum befindet sich am Rande der Ortschaft Thalham (Gemeinde Berg i.A.) und grenzt im Nordosten an bebautes Gebiet. Durch die Ausweisung der Schutzzone wird der für das Ortsbild relevantere südliche Bereich längerfristig vor einer Bebauung mit Hauptgebäuden geschützt.

3. Beurteilung der raumordnungsfachlichen Änderungsvoraussetzungen

3.1. Raumordnungsziele und -grundsätze gem. §2 OÖ ROG 1994

Die ggst. Änderung erfolgt im Einklang mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen gem. §2 OÖ. ROG 1994.

3.2. Baulandbedarf gem. §21 OÖ ROG 1994

Im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung erhöht sich die Bauland Sondergebietswidmung um lediglich ca. 1.479m². Die Dorfgebietswidmung verringert sich um 160 m². Durch die Schutzzone kann kein neues Hauptgebäude entstehen und auch keine neue Baulandreserve.

3.3. Änderungsvoraussetzungen gem. §36 OÖ ROG 1994

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde nach einer effizienten Infrastrukturerschließung. Darüber hinaus ist aus Sicht der Ortsplanung vorweg keine relevante Beeinträchtigung von Interessen Dritter zu erwarten.

4. Zusammenfassende Empfehlung

Durch das gegenständliche Umwidmungsverfahren soll in der Ortschaft Kogl, direkt anknüpfend an die Umwidmungsfäche in der Gemeinde Berg im Attergau, die Möglichkeit geschaffen werden, eine PV-Anlage, welche gleichzeitig als Schutzdach für die Einzäunung des Hühnerfreilaufgeheges dienen soll, aufzustellen.

Sowohl die PV-Anlage als auch die geplante Hühnerhaltung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gasthaus und sollen daher in das bereits bestehende Sondergebiet des Baulandes-Tourismusbetrieb einbezogen werden.

Parallel dazu erfolgen Widmungsanpassungen im gesamten gegenständlichen Bereich.

Aus Sicht der Ortsplanung bestehen keine Bedenken gegen die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs.2 OÖ ROG keine Bedenken.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 16. Mai 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.150, auf der Grundlage des Planes vom 12. April 2023, GZ: sg_23_03_01, der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob die Widmung „Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb“ nicht der Hühnerhaltung widerspricht.

Vzbgm. Friedrich Hofinger teilt mit, dass der Widmungswerber auch ausdrücklich auf die Ausübung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit hingewiesen hat (aufrechte Landwirtschaft), weshalb eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen sollte.

Vzbgm. Friedrich Hofinger und **GR Ing. Johann Wintereder** halten fest, dass mit gegenständlichem Antrag ohnehin (erst) die Einleitung des Verfahrens erfolgen soll.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 22. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (FWP-Änderung 2.142); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, berichtet:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern, abgeschlossen werden. Als privatwirtschaftliche Maßnahmen iSd § 15 Abs 2 Oö. ROG kommen insbesondere Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken in Betracht.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Jänner 2023 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.142 genehmigt.

Vom Amt der Oö. Landesregierung wurde mitgeteilt, dass die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung, innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts, sicherzustellen ist.

Nun liegt ein Baulandsicherungsvertrag von Frau Ing. Resch-Pachler, Alkersdorf 22, 4880 St. Georgen im Attergau vor. Dieser ist nunmehr vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zu genehmigen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 30. Mai 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, stellt den

Antrag,

den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A. und Frau Ing. Stefanie Resch-Pachler, Alkersdorf 22, 4880 St. Georgen im Attergau, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Top 23. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten, abgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der zeitgerechten Bebauung sind mit allen Grundstückskäufern des neuen Siedlungsgebietes "Hammerschmiede" Baulandsicherungsverträge abzuschließen bzw. wurden bereits abgeschlossen, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind bzw. bereits genehmigt wurden.

Nun liegt ein weiterer, abzuschließender Baulandsicherungsvertrag für folgende Käuferin (Grundeigentümerin) und nachfolgendes Grundstück vor:

Laura Alieva

GSt. 3179/7 (ON 06)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin, da eine Kopie des Vertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 30. Mai 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Finanzausschusses vom 22. Mai 2023 stellt der **Obmann des Finanzausschusses, Bgm. Ferdinand Aigner**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Frau Laura Alieva, geb. 21.02.2001, whft. in 4880 St. Georgen i. A., Khevenhüllergasse 8, das Grundstück 3179/7 des Siedlungsgebietes „Hammerschmiede“ betreffend, genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 24. Erklärung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. zum Vorbehaltsgebiet für das gesamte Gemeindegebiet im Sinn des § 6 Abs. 1 Zi. 1 bis 3 des Oö. GVG 1994; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Durch die Verordnung eines Vorbehaltsgebietes wird in diesem Gebiet bei Rechtsgeschäften mit Baugrundstücken eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich.

Ein Vorbehaltsgebiet nach § 6 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 muss zunächst der Verwirklichung der im § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 3 bis 6 leg. cit. genannten Ziele notwendig sein und bedarf einer Verordnung der Landesregierung.

Nach § 6 OÖ GVG ist ein Genehmigungsgebiet dann zu verordnen, wenn

- die Anzahl der Freizeitwohnsitze im Verhältnis zur Anzahl der Hauptwohnsitze erheblich über den entsprechenden Zahlen in den angrenzenden oder vergleichbaren Gebieten liegt, oder
- die Anzahl der Freizeitwohnsitze einer sozio-kulturellen, strukturpolitischen, wirtschaftspolitischen oder gesellschaftspolitischen Entwicklung dieses Gebiets (Ortsentwicklung) entgegensteht, oder
- eine überdurchschnittliche Erhöhung der Preise für Baugrundstücke durch die Nachfrage an Freizeitwohnsitzen eingetreten ist bzw. eine solche unmittelbar droht.

Sämtliche Gemeinden rund um den Attersee sind mittlerweile als Vorbehaltsgebiet nach dem OÖ GVG ausgewiesen. In der „ersten Reihe“ rund um den Attersee ist daher der Erwerb von Freizeitwohnsitzen nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.

Am Grundstücksmarkt ist derzeit ein verstärktes Ausweichen Richtung St. Georgen im Attergau zu bemerken. Potentielle Käufer nehmen durchaus eine Fahrtstrecke von wenigen Kilometern zum See in Kauf, wenn der Erwerb eines Freizeitwohnsitzes dafür problemlos – ohne grundverkehrsbehördliche Genehmigung – möglich ist. Dies spiegelt sich klar in den erzielten Grundpreisen wider.

Konnte man in St. Georgen im Attergau im Jahr 2018 ein Baugrundstück noch zu einem Preis von € 70,00 bis 90,00 erwerben (Gewinn 2018, Ausgabe 5/18) kann derzeit ein Preis von € 200,00 am freien Markt gerechnet werden. Die Preise haben sich seither mehr als verdoppelt.

Demgegenüber beträgt der Preisanstieg für Baugrundstücke in guter Wohnlage für den Bezirk Vöcklabruck, für diesen Zeitraum, rund 37 % (Immobilienpreisspiegel). Es ist zu befürchten, dass sich die Situation durch das Ausweichen des Marktes auf die zweite Reihe rund um den See in St. Georgen im Attergau noch weiter verschärft. Im Vergleich mit dem Bezirksdurchschnitt besteht demnach bereits eine überdurchschnittliche Erhöhung der Baulandpreise.

Um dieser Entwicklung rechtzeitig entgegenzusteuern und negative Auswirkungen, vor Allem auf die struktur- und gesellschaftspolitische Entwicklung der Gemeinde, hintanzuhalten, wird die Erlassung eines Vorbehaltsgebietes für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beantragt.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 16. Mai 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

das Gemeindegebiet St. Georgen i. A. möge in der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Erklärung von Gebieten zu Vorbehaltsgebieten aufgenommen werden.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 21:43 Uhr.

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil – 21:45 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 25. Nachwahlen in Ausschüsse

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Wirkung vom 17.04.2023 hat Frau Mag. Katharina Bruner auf das Mandat als Mitglied des Gemeinderates verzichtet. Nicht verzichtet hat Frau Mag. Bruner hingegen auf ihre Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat sowie auf ihre Ausschussfunktionen.

Gem. § 75 Abs 4 Oö. Kommunalwahlordnung wurde das bisherige Ersatzmitglied Johanna Gstöttner von Bgm. Ferdinand Aigner auf das frei gewordene Gemeinderatsmandat berufen. Aufgrund der damit verbundenen Aufgaben und Verantwortung, hat GR Johanna Gstöttner mit Wirkung vom 24.04.2023 auf ihre Ersatzmitgliedschaft im Bildungsausschuss verzichtet.

Es ist demnach die frei gewordene Stelle als Ersatzmitglied im Bildungsausschuss nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GR Norbert Schweizer den Wahlvorschlag der GRÜNEN Fraktion ein.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt nach Überprüfung sowie Bestätigung der Richtigkeit, des von der GRÜNEN Fraktion schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages, diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der GRÜNEN Fraktion:

Ersatzmitglied des Bildungsausschusses: Judith Brunner

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von GR Norbert Schweizer gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die GRÜNEN gewählt.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Wahlvorschlag der GRÜNEN Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss: einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner informiert weiters:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. wurde Herr Mag. Christoph Strobl – infolge des Mandatsverzichtes von Frau Caroline Seber – zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt.

Gem. § 91a Abs 2 Z 3 Oö. GemO 1990 idgF dürfen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der Kassenführer dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

Herr GV Mag. Christoph Strobl hat daher auf seine Ersatzmitgliedschaft im Prüfungsausschuss der Marktgemeinde St. Georgen i. A. verzichtet.

Es ist demnach die frei gewordene Stelle als Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GV Herbert Hamader den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ein.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt nach Überprüfung sowie Bestätigung der Richtigkeit, des von der ÖVP-Fraktion schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages, diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion: Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses: Claudia Sperr
--

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von GV Herbert Hamader gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die ÖVP-Fraktion gewählt.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:
einstimmig angenommen

Weiters informiert **Bgm. Ferdinand Aigner**:

Mit Wirkung vom 25.05.2023 hat Herr Maximilian Purrer jun. auf sein Mandat als Ersatzmitglied des Gemeinderates sowie auf seine Ausschussfunktionen verzichtet.

Es sind demnach die frei gewordenen Stellen als Ersatzmitglied im Bildungsausschuss und als Ersatzmitglied im Sanitätsausschuss (Gemeindesanitätsverband) nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GR Franz Schneeweiß die Wahlvorschläge der FPÖ-Fraktion ein.

Bgm. Ferdinand Aigner gibt nach Überprüfung sowie der Bestätigung der Richtigkeit, der von der FPÖ-Fraktion schriftlich eingebrachten Wahlvorschläge, diese wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion:

Ersatzmitglied des Bildungsausschusses: Mario Chemelli

Ersatzmitglied des Sanitätsausschusses: Robert Fuchs

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von GR Franz Schneeweiß gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation und en bloc durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die FPÖ-Fraktion gewählt.

Keine weitere Wortmeldung.

Über die Wahlvorschläge der FPÖ-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 26. Allfälliges

GR Sarah Maria Steiner teilt mit, dass sie an der – sehr kurzfristig anberaumten –SHV-Besprechung mit AL Peter Hemetsberger, BA am 25. Mai 2023 – urlaubsbedingt – nicht teilnehmen konnte, jedoch per E-Mail ersucht habe, Obfrau-Stv. GV Maximilian Dollberger von wichtigen Terminen in Kenntnis zu setzen, was jedoch unterblieben ist.

VB Jacqueline Meister entschuldigt sich und gibt bekannt, dass dieses Ersuchen um Verständigung des Stellvertreters bedauerlicherweise erst im Gemeindeamt eingelangt ist, als die gegenständliche Besprechung bereits stattgefunden hatte.

GV Franz Patrick Baumann bedankt sich bei Bgm. Ferdinand Aigner für die gute Zusammenarbeit und wünscht ihm alles Gute auf seinem beruflichen, wie privaten Lebensweg. GV Franz Patrick Baumann wünscht auch Vzbgm. Friedrich Hofinger alles Gute für dessen Arbeit im Dienst der Gemeinde in den kommenden Monaten.

Bgm. Ferdinand Aigner erläutert seine Entscheidung, auf sein GR-Mandat und das Bürgermeisteramt zu verzichten. Seine Entscheidung gründet insbesondere in seiner schwierigen gesundheitlichen Situation, zumal er in sechs Jahren sieben, zum Teil schwere Operationen hinter sich bringen musste. Diese GR-Sitzung stellt nun seine letzte Sitzung dar, in welche er den Vorsitz führen darf. Er bedankt sich bei allen GR-Mitgliedern für den stets geordneten Sitzungsablauf und die größtenteils harmonische und konstruktive Stimmung und Zusammenarbeit in und außerhalb der Sitzungen. Es konnten viele Entscheidungen für die Zukunft getroffen werden und gemeinsam wurde vieles geschafft und geschaffen. Viele Entscheidungen, zum Teil auch schwierige, welche große finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde genommen haben und nehmen, wurden getroffen. Beispielhaft führt Bgm. Ferdinand Aigner hierzu die St. Georgs Galerien an und betont, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. diese Entscheidung mehrheitlich getroffen hat. In diesem Zusammenhang hält Bgm. Ferdinand Aigner auch fest, dass die Erlinger Immobilien GmbH noch Anschlussgebühren zu entrichten haben wird. Diese Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebühren belaufen sich auf ca. € 400.000,-- bis € 500.000,--, werden aber von der Erlinger Immobilien GmbH bzw. der Erlinger Holding GmbH – vor allem der Höhe nach – bestritten. Die Erlinger Immobilien GmbH bestreitet die Verhältnismäßigkeit nach dem Interessenten-Beiträgegesetz, weshalb nun ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muss, was einen erheblichen Mehraufwand für die Gemeinde und vor allem einen großen zeitlichen Aufwand bei Erstellung von Befund und Gutachten durch den SV bedeutet. Bgm. Ferdinand Aigner spricht im Zusammenhang mit den St. Georgs Galerien auch eine zweite Thematik an und zwar jene der unvermieteten bzw. unvermietbaren Restflächen: Es gibt Teilflächen innerhalb der Räumlichkeiten der Polizeiinspektion und ebenso innerhalb der Büroräumlichkeiten des TVB Attersee-Attergau, welche nicht untervermietet wurden bzw. werden konnten. Dies resultieren einerseits aus der Tatsache, dass – die Räumlichkeiten der Polizeiinspektion betreffend – die Vertragsverhandlungen seinerzeit ausschließlich zwischen der Republik Österreich, vertr. durch das BMI, dieses vertr. durch die LPD OÖ und der Erlinger Holding GmbH bzw. der Erlinger Immobilien GmbH (als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin) geführt wurden (zumal ursprünglich der Vertragsabschluss auch mit dem Eigentümer angedacht war), weshalb die Gemeinde im Stadium der Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung keine Möglichkeit der Einflussnahme hatte. Zudem ergaben sich nach Untermietvertragsunterfertigung mit dem TVB Attersee-Attergau noch räumliche und planliche Änderungen.

Bgm. Ferdinand Aigner hält auch ausdrücklich fest, dass im Gebäude „Attergaustraße 55“ ursprünglich die Unterbringung des Harnoncourt-Institutes – entsprechend der Studie von Dr. Forstinger und Dr. Buchberger – vorgesehen war. Diese Studie hat der Gemeinde € 40.000, -- gekostet und wurde die Auftragsvergabe durch den Gemeindevorstand genehmigt. Darin war stets vorgesehen, dass im 3. OG die Ausstellung für das Erasmusprogramm untergebracht ist, im 2. OG ein Besprechungsraum für das Institut, in welchem zumindest 30 Personen Platz finden können, errichtet werden wird und im 1. OG bzw. im EG waren Empfangsbereiche für die Institutsbesucher vorgesehen. Bei Unterbringung des Institutes wäre eine gänzliche Untervermietung sämtlicher, von der Erlinger Immobilien GmbH angemieteten Mietflächen, möglich gewesen. Die Entwicklung hat jedoch eine völlig unerwartete Richtung genommen und wurde St. Georgen das Harnoncourt-Institut entrissen und in das Brucknerkonservatorium integriert. Nach dem plötzlichen Wegfall des Institutes verblieben daraufhin viele Flächen, die schnellstmöglich unterzuvermieten waren, um den Abgang gering zu halten. Daher wurde versucht, Raum für Raum schnellstmöglich unterzuvermieten. Dabei sind Restflächen verblieben, die gemeindeseitig von der Erlinger Immobilien GmbH angemietet wurden, jedoch nicht weitervermietet werden konnten bzw. können. Zu Nachweiszwecken der tatsächlichen Flächenausmaße hat die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau die Frischling & Partner ZT KG, Attergaustraße 17, 4880 St. Georgen i. A., mit der Flächenermittlung des gesamten Gebäudes „Attergaustraße 55“ mittels Laserscan beauftragt. Durch diese Laserscannung hat sich einerseits ergeben, dass von den tatsächlich in Bestand genommenen Flächen der Untermieter abweichende Nutzflächen vertraglich vereinbart wurden, zumal bspw. nach Untermietvertragsabschluss noch Planänderungen erfolgt sind. Es gibt nun Ansätze, mit welchen versucht wird, eine Erhöhung der unterzuvermietenden Flächen (und damit des Bestandzinses) zu erreichen.

Weiters weist Bgm. Ferdinand Aigner auch darauf hin, dass man nicht außer Acht lassen darf, dass das Gewerbegebiet Mitterweg errichtet wurde, mit welchem viele Arbeitsplätze geschaffen werden konnten und für welches jedoch die Errichtung eines Linksabbiegers erforderlich war. Dieser Linksabbieger hat Kosten iHv € 1.000.000,-- verursacht, welche die Gemeinde getroffen haben.

Zudem wurden vom Gemeinderat im Jahr 2020 auch die Ausgabe der „Corona-Gutscheine“ an die Bevölkerung beschlossen, was Kosten iHv ca. € 220.000,-- verursacht hat.

Nichtsdestotrotz waren all dies wichtige, zukunftssträchtige Projekte und stellen wichtige Leistungen für das Wohl der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde St. Georgen im Attergau dar.

Bgm. Ferdinand Aigner bedankt sich abschließend sehr herzlich bei jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied, bei allen Gemeindebediensteten, insbesondere den Mitarbeitern im Gemeindeamt und bei der Amtsleitung für die gute Zusammenarbeit und wünscht weiterhin alles Gute und gutes Schaffen!

GV Martin Plackner bedankt sich wie folgt sehr herzlich bei Bgm. Ferdinand Aigner: „Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Lieber Ferdinand! Du hast vor wenigen Monaten entschieden, dein Amt als Bürgermeister aus gesundheitlichen Gründen zurückzulegen. Die Vorsitzführung in der heutigen Gemeinderatssitzung ist eine deiner letzten Amtshandlungen. Es gibt viele Projekte, die mit deinem Namen verbunden sind und die es ohne deine Vehemenz und Beharrlichkeit nicht geben würde. Wir sind inhaltlich nicht immer einer Meinung gewesen, ich möchte die vielen Gespräche und auch die teilweise heftigen Kontroversen jedoch keinesfalls missen. In großem Respekt vor deiner Entscheidung, die dir sicher nicht leichtgefallen ist, danke ich dir – auch im Namen unserer Fraktion – für die Arbeit, die du für St. Georgen geleistet hast. Wir als GRÜNE Fraktion wünschen dir alles Gute für deinen weiteren Lebensweg. Vor allem wünschen wir dir, dass sich mit dem beruflichen Wechsel die Balance zwischen dem privaten Menschen Ferdinand und dem beruflichen Herrn Aigner deutlich zugunsten deiner Gesundheit auswirkt. Alles Gute!“

GV Maximilian Dollberger bedankt sich – im Namen der SPÖ-Fraktion – bei Bgm. Ferdinand Aigner für dessen langjähriges Wirken im Dienst der Gemeinde St. Georgen im Attergau und wünscht ihm für die Zukunft viel Erfolg, Gesundheit und Konzentration auf Familie und Enkelkinder. Er wünscht ihm für die auf ihn zukommende, berufliche Herausforderung viel Erfolg und Freude und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:03** Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am **15. JUNI 2023**

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



Der Bürgermeister

(i.V. Vzbgm. Friedrich Hofinger)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 11. JULI 2023 keine Einwendungen erhoben wurden. ~~/über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

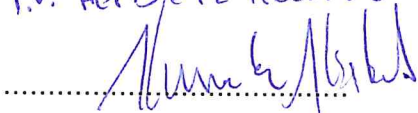
Der Vorsitzende:



(Vzbgm. Friedrich Hofinger)

Für die ÖVP-Fraktion

i.V. Herbert Hamader



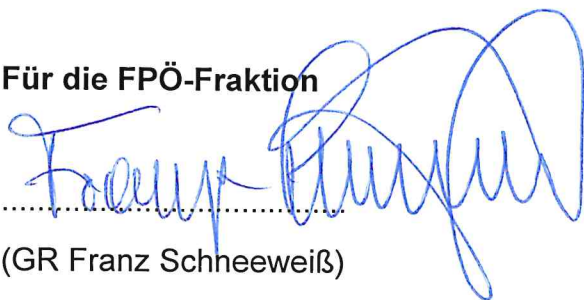
(GR Claudia Sperr)

Für die SPÖ-Fraktion:



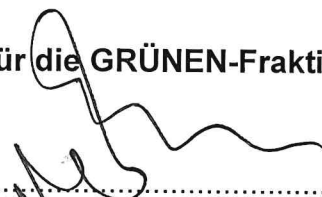
(GR Sarah Maria Steiner)

Für die FPÖ-Fraktion



(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:



(GR Norbert Schweizer)

St. Georgen im Attergau, am 11. JULI 2023

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 12. JULI 2023

Jacqueline Meister e.h.
Sekretariat

